



Stellungnahme der Deutschen Bahn  
zur Anpassung der  
**Verordnung über die Erteilung von  
Inbetriebnahmegenehmigungen  
für das Eisenbahnsystem (EIGV)**

Berlin, 10. Oktober

Lobbyregisternummer R001662

# Stellungnahme der Deutschen Bahn zur Anpassung der EIGV

## 1. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Empfehlung der Beschleunigungskommission Schiene (BKS) ist Zielsetzung der Vorschläge der Deutschen Bahn (DB) zur Anpassung der EIGV vor allem die Verwaltungsvereinfachung. Diese soll sowohl die Beschleunigung der Planung, Realisierung und Inbetriebnahme von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen ermöglichen, wie auch der Verfahren im Bereich der Fahrzeugzulassung.

Im Bereich der Eisenbahninfrastruktur gemäß EIGV bestehen im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren dabei besonders folgende Anpassungserfordernisse (in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen):

- **Begriffsdefinition Übrige Eisenbahninfrastruktur:** Bisher ist in § 2 EIGV die „übrige Eisenbahninfrastruktur“ definiert als der Anteil, der nicht Bestandteil der TSI-Teilsysteme ist. Im Widerspruch dazu enthält die Anlage 2 das gesamte Eisenbahnsystem einschließlich aller Anlagen der TSI-Teilsysteme. Daher wird in diesem Vorschlag sowohl die Definition in § 2 als auch die Anlage 2 überarbeitet.
- **Stichtagsregelung, bis wann Änderungen des technischen Regelwerks im Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden (Frozen Standard):** Mit dem Vorschlag zu § 5b NEU und § 9 soll klargestellt werden, dass in Vorhaben, die bereits ein fortgeschrittenes Entwicklungsstadium erreicht haben, keine späteren Änderungen des technischen Regelwerks anzuwenden sind, es sei denn, sie dienen der Abwehr konkreter Gefahren. Der Vorschlag folgt dabei der Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 11.11.2002 (Gz. EW 15/14.61.00/58 B 02) zum Thema Anwendung einer neuen Norm ohne Übergangsfrist.
- **Verschlinkung der Zulassungsverfahren für sicherungs- und elektrotechnische Systeme:** Die Vorschläge zu § 27 EIGV vereinfachen das Handlungsvorgehen, indem prozessualer und organisatorischer Aufwand verringert wird, dem kein adäquater sicherheitlicher Mehrwert gegenübersteht.
- **Nachweisierung bei nicht-genehmigungspflichtigen Maßnahmen:** Mit dem Vorschlag zu § 30 EIGV ist bei anzeigepflichtigen, aber nicht-genehmigungspflichtigen Maßnahmen kein formaler Nachweis durch eine benannte Stelle erforderlich. Die TSI-Anforderungen werden bereits aufgrund der bestehenden unmittelbaren Anwendungsverpflichtung in die DB-Regelwerke integriert und darüber im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens nachgewiesen.
- **Optimierung der Einstufung von Maßnahmen nach Anlage 4/5:** Zur verbesserten Anwendung und einer eindeutigen Einstufung wurden die in den Anlagen 4 und 5 der EIGV beschriebenen Kriterien überarbeitet. Der Vorschlag berücksichtigt auch eine Differenzierung entsprechend der TSI-Begriffe Aufrüstung und Erneuerung.

Im Bereich der Verfahren zur Fahrzeugzulassung nach EIGV bestehen Anpassungserfordernisse in folgenden Bereichen:

- **Probefahrten im kommerziellen Betrieb ermöglichen:** Es sollte insbesondere bei Umbauten von Bestandsfahrzeugen (bspw. im Zuge der Einführung der Digitale Automatische Kuppelung (DAK) im Schienengüterverkehr) die Möglichkeit geschaffen werden, zur Erprobung bzw. zur Betriebsbewährung kommerziellen Betrieb mit noch nicht zugelassenen Fahrzeugen durchzuführen.
- **Checkliste in Anlage 4 analog Anhang III der TEIV:** Die Anlage 4 der EIGV sollten neben dem Verweis auf die Kapitel 7 der TSIs um eine Checkliste bzw. ein Kriterienkatalog analog des Anhangs III der TEIV ergänzt werden. Diese würde zu mehr Klarheit bei der Genehmigungspflicht von Umbauten bzgl. des Artikel 21 (12) b) der EU-Richtlinie 2016/797 führen.

## 2. Anpassungsvorschläge zur EIGV im Bereich der Eisenbahninfrastruktur

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind: (...) 5. „Bestandteile des Eisenbahnsystems“ die strukturellen Teilsysteme und die übrige Eisenbahninfrastruktur; (...) 26. „Teilsysteme“ die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 aufgeführten strukturellen und funktionellen Teile des Eisenbahnsystems; 27. „übrige Eisenbahninfrastruktur“ alle baulichen Anlagen, die nicht in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie sowie streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung enthalten sind;</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind: (...) 5. „Bestandteile des Eisenbahnsystems“ die strukturellen Teilsysteme und die übrige Eisenbahninfrastruktur; (...) 26. „Teilsysteme“ die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 aufgeführten strukturellen und funktionellen Teile des Eisenbahnsystems; 27. „übrige Eisenbahninfrastruktur“ alle <b>baulichen</b> Anlagen, die nicht in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie sowie streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung enthalten sind;</p>	<p>Die derzeitige Begriffsbestimmung zu den Bestandteilen des Eisenbahnsystems gemäß § 2., Nr. 5. und Nr. 27. EIGV suggeriert eine klare Abgrenzung zwischen europäischen strukturellen Teilsystemen mit EG-Prüfung nach den technischen Spezifikationen zur Interoperabilität (TSI) und nationaler übrigen Eisenbahninfrastruktur mit Prüfung durch Prüfsachverständige nach den technischen Vorschriften (TV), die sich allerdings nicht in der Anlage 2 der EIGV widerspiegelt. In der Anlage 2 EIGV sind strukturelle Teilsysteme und übrige Eisenbahninfrastruktur miteinander vermischt und eng miteinander verwoben. Zur Auflösung dieser derzeitigen Diskrepanz wird vorgeschlagen, die Anlage 2 zu überarbeiten und zu vereinfachen. Dies wäre eine große Vereinfachung für die Praxis.</p>
<p>§ 5a Ausnahmeverfahren betreffend die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (1) Der Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von der vollständigen oder teilweisen Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ist beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Der Antragsteller muss dem Antrag die Unterlagen nach Anhang IX Buchstabe b der Richtlinie 2008/57/EG beifügen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann verlangen, dass der Antrag in elektronischer Form und in einem bestimmten Dateiformat übermittelt wird. (2) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt Mängel in dem Antrag fest, gibt es dem Antragsteller unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Beseitigung dieser Mängel.</p>	<p><b>§ 5b Ausnahmen von der Anwendung der notifizierten technischen Vorschriften und der technischen Vorschriften</b> <b>Notifizierte technische Vorschriften oder technische Vorschriften gelten nicht für Vorhaben, die im Zeitpunkt der Einführung der notifizierten technischen Vorschriften oder der technischen Vorschriften oder im Zeitpunkt von deren Änderung in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages sind.</b> <b>Hiervon können die notifizierten technischen Vorschriften und die technischen Vorschriften abweichende Regelungen treffen, soweit ihre übergangslose Einführung oder Änderung zur Abwehr konkreter Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.</b></p>	<p>Einfügen eines § 5b NEU sowie Ergänzung im § 9. Begründung siehe § 9.</p>

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>(3) Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Kommission nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 3 oder 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 über den Antrag. Es übermittelt der Kommission binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer jeden Technischen Spezifikation für die Interoperabilität eine Liste der Vorhaben nach § 5 Nummer 1 in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium auf deutschem Gebiet.</p> <p>(4) In den in § 5 Nummer 2 und 3 genannten Fällen ergeht die Entscheidung, nachdem das in Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannte Verfahren durchgeführt worden ist.</p> <p>(5) Sofern das Eisenbahn-Bundesamt Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nach § 5 Nummer 1, 2 und 3 zulässt, erstellt es ein Verzeichnis der stattdessen anzuwendenden Vorschriften und übermittelt dieses der Kommission.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 4 kann das Eisenbahn-Bundesamt zulassen, dass der Antragsteller vor Abschluss des dort genannten Verfahrens die stattdessen anzuwendenden Vorschriften anwendet.</p> <p>(7) Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über den Antrag ergeht schriftlich oder elektronisch.</p>		
<p>§ 9 Erfordernis der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahmegenehmigung</p> <p>(1) Das erstmalige Inverkehrbringen eines Fahrzeugs bedarf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen.</p> <p>(2) Die erstmalige Inbetriebnahme eines Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie</p>	<p>§ 9 Erfordernis der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahmegenehmigung</p> <p>(1) Das erstmalige Inverkehrbringen eines Fahrzeugs bedarf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen.</p> <p>(2) Die erstmalige Inbetriebnahme eines Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie</p>	<p>Der Bau von Eisenbahnbetriebsanlagen bedarf der Planfeststellung. Deren Genehmigungswirkung umfasst neben dem Bau grundsätzlich auch den bestimmungsgemäßen Betrieb. § 9 Abs. 2 EIGV schränkt diesen Grundsatz für den Betrieb der Anlage ein: Danach besteht das Erfordernis einer Inbetriebnahmegenehmigung „unbeschadet einer vorherigen Planfeststellung“. Die Norm trifft keine Aussage zum Umgang</p>

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>die erstmalige Inbetriebnahme der übrigen Eisenbahninfrastruktur bedarf einer Inbetriebnahme genehmigung. Satz 1 gilt unbeschadet einer vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Vorhaben.</p> <p>(3) Das Inverkehrbringen eines aufgerüsteten oder erneuerten Fahrzeugs bedarf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen, wenn eine in Anlage 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll.</p> <p>(4) Einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf die Inbetriebnahme</p> <p>1. eines aufgerüsteten oder erneuerten Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie</p> <p>2. einer aufgerüsteten oder erneuerten übrigen Eisenbahninfrastruktur,</p> <p>wenn eine in Anlage 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll. Die in Anlage 5 genannten Maßnahmen gelten als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten, für die es keiner Inbetriebnahmegenehmigung bedarf.</p>	<p>die erstmalige Inbetriebnahme der übrigen Eisenbahninfrastruktur bedarf einer Inbetriebnahme genehmigung. <del>Satz 1 gilt unbeschadet einer vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Vorhaben.</del></p> <p><b>(2a) Absatz 2 gilt unbeschadet einer vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Vorhaben. Nach Unanfechtbarkeit der Planfeststellung oder Plangenehmigung können weitere Anforderungen nur gestellt werden, soweit dies zur Abwehr konkreter Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht, soweit Technische Spezifikationen für die Interoperabilität, die unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Union sind, etwas Abweichendes regeln.</b></p> <p>(3) Das Inverkehrbringen eines aufgerüsteten oder erneuerten Fahrzeugs bedarf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen, wenn eine in Anlage 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll.</p> <p>(4) Einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf die Inbetriebnahme</p> <p>1. eines aufgerüsteten oder erneuerten Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie</p> <p>2. einer aufgerüsteten oder erneuerten übrigen Eisenbahninfrastruktur,</p> <p>wenn eine in Anlage 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll. Die in Anlage 5 genannten Maßnahmen gelten als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten.</p>	<p>mit geändertem Regelwerk in der Phase zwischen dem Erlass des Planrechts und dem Verfahren der Inbetriebnahme-genehmigung. Infolgedessen besteht das Risiko, dass Bauvorhaben auch im fortgeschrittenen Bauzustand noch geändert werden müssen, wenn nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses neues technisches Regelwerk in Kraft gesetzt wird. Allerdings darf in einen rechtmäßigen Planrechtsentscheid nach § 49 Abs. 2 VwVfG nur unter den darin genannten Voraussetzungen eingegriffen werden. Eine veränderte Rechtslage allein ist grundsätzlich nicht ausreichend.</p> <p>Diesen gesetzlichen Anforderungen genügt § 9 Abs. 2 EIGV nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Forderung, zur Planrechtsentscheidung nachgängiges Regelwerk zu beachten, steht deshalb in Widerspruch zum Grundsatz des Vertrauensschutzes. Denn mit Vorliegen des bestandskräftigen Planrechts entsteht beim Vorhabenträger eine geschützte Rechtsposition, in die grundsätzlich nicht eingegriffen werden darf. Hat der Vorhabenträger vom Baurecht bereits Gebrauch gemacht, ist diese Rechtsposition als Bestandsschutz nochmals verstärkt.</li> <li>• Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind Eingriffe in diese Rechtsposition nur zulässig, wenn von dem Bauwerk eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht. U.a. in den Bauordnungen der Länder ist diese Rechtslage auch abgebildet.</li> </ul>
<p>§ 27 Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen</p> <p>(1) Sicherungstechnische und elektrotechnische Systeme sowie Bestandteile dieser Systeme können vom Eisenbahn-Bundesamt eine</p>	<p>§ 27 Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen</p> <p>(1) Sicherungstechnische und elektrotechnische Systeme sowie Bestandteile dieser Systeme können vom Eisenbahn-Bundesamt eine</p>	<p>Die Mehrfachanwendung einer Komponente als Voraussetzung für die Erteilung einer GluV sollte in §27 (1) 1. entfallen.</p> <p>Die Eingrenzung der Erteilung einer GluV auf Mehrfachanwendung eines Systems führt dazu, dass die</p>

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden erhalten, wenn sie</p> <p>1. in übereinstimmender Ausführung an mehreren Stellen verwendet werden sollen in</p> <p>a) dem Teilsystem Energie,  b) dem Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder  c) der übrigen Eisenbahninfrastruktur, und</p> <p>2. im Rahmen der Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung zu prüfen wären.</p> <p>Gegenstand einer Genehmigung können insbesondere solche Systeme und deren Bestandteile sein, die von Anlage 7 erfasst sind.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann von Eisenbahnen oder Herstellern von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen beantragt werden.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit einer Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen, in der die Einhaltung der technischen Vorschriften bescheinigt wird, erfüllt sind. Der Prüfbescheinigung des Prüfsachverständigen steht eine Prüferklärung des Eisenbahnunternehmens oder eine Erklärung der Typfreigabe des Eisenbahnunternehmens gleich.</p> <p>(4) Wenn für das zu genehmigende System</p> <p>1. bereits eine Zulassung vorhanden ist und  2. aufgrund einer Änderung nach Anlage 7 eine neue Genehmigung beantragt wird,  können die Regelwerke angewendet werden, die für die vorhergehende Zulassung zugrunde gelegt worden sind, soweit diesen Regelwerken keine sicherheitlichen Erkenntnisse oder begründete Zweifel entgegenstehen.</p> <p>(5) Die Genehmigung gilt längstens sieben Jahre für den Neueinsatz des Systems oder von dessen</p>	<p>Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden erhalten, wenn sie</p> <p>1. <del>in übereinstimmender Ausführung an mehreren Stellen</del> verwendet werden sollen in</p> <p>a) dem Teilsystem Energie,  b) dem Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder  c) der übrigen Eisenbahninfrastruktur, und</p> <p>2. im Rahmen der Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung zu prüfen wären.</p> <p>Gegenstand einer Genehmigung können insbesondere solche Systeme und deren Bestandteile sein, die von Anlage 7 erfasst sind.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann von Eisenbahnen oder Herstellern von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen beantragt werden.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit einer Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen, in der die Einhaltung der technischen Vorschriften bescheinigt wird, erfüllt sind. Der Prüfbescheinigung des Prüfsachverständigen steht eine Prüferklärung des Eisenbahnunternehmens oder eine Erklärung der Typfreigabe des Eisenbahnunternehmens gleich.</p> <p>(4) Wenn für das zu genehmigende System</p> <p>1. bereits eine Zulassung vorhanden ist und  2. aufgrund einer Änderung nach Anlage 7 eine neue Genehmigung beantragt wird,  können die Regelwerke angewendet werden, die für die vorhergehende Zulassung zugrunde gelegt worden sind, soweit diesen Regelwerken keine sicherheitlichen Erkenntnisse oder begründete Zweifel entgegenstehen.</p> <p><del>(5) Die Genehmigung gilt längstens sieben Jahre für den Neueinsatz des Systems oder von dessen</del></p>	<p>Notwendigkeit einer Definition einer behördlichen Zustimmung zu Verwendung im Einzelfall, wie sie mit §37 VV GluV eingeführt ist, erforderlich wird. Die für die Beantragung einer ZiE nach §37 VV GluV bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen und Bestätigung sind identisch zu denen, die für die Beantragung einer GluV einzureichen sind.</p> <p>Eine Streichung dieser Notwendigkeit der Mehrfachanwendung hätte damit eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des IBG-Ablaufes zur Folge, Wirkung und weitere Verwendung von GluV und ZiE im IBG-Prozess sind identisch, wodurch eine gesonderte Genehmigungsform als nicht erforderlich erachtet wird.</p> <p>Eine rein routinemäßige Beantragung der Verlängerung der Genehmigung alle sieben Jahre bringt keinen sicherheitlichen Nutzen, verursacht erheblichen prozessualen Zusatzaufwand und bindet dringend für die Herausforderungen im Sektor (Rollout ETCS und DSTW) benötigte Kapazitäten, ohne dass dem wirtschaftlichen Verlust ein adäquater sicherheitlicher Mehrwert entgegensteht.</p> <p>Die Regelung in § 27 (5) EIGV sollte daher entfallen. Damit geht auch einher, dass Befristungen für die der GluV vor- oder nachgelagerten Legitimierungen grundsätzlich zu vermeiden sind. In Verbindung mit der Aufhebung der Befristung wird vorgeschlagen, dass in der VV GluV festgelegt wird, wie eine erteilte GluV durch die Aufsichtsbehörde zurückgenommen</p>

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>Bestandteilen. Die Genehmigung kann jeweils um längstens sieben Jahre verlängert werden.</p> <p>(6) Ist für sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder für Bestandteile dieser Systeme eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden erteilt worden, wird die Erfüllung der damit abgedeckten Anforderungen bei der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung nicht nochmals überprüft.</p>	<p><del>Bestandteilen. Die Genehmigung kann jeweils um längstens sieben Jahre verlängert werden.</del></p> <p>(6) Ist für sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder für Bestandteile dieser Systeme eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden erteilt worden, wird die Erfüllung der damit abgedeckten Anforderungen bei der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung nicht nochmals überprüft.</p>	<p>werden kann. Bedingungen für eine solche Rücknahme liegen dann vor, wenn gemäß den Vorgaben der DIN VDE 0831-100 ein weiterer Betrieb nicht akzeptabel ist, bzw. eine Beseitigung dieses potenziellen Sicherheitsmangels in Zusammenarbeit zwischen Hersteller, Betreiber und Aufsichtsbehörde in dem in der o.g. Norm vorgegebenen Zeitraum nicht möglich ist.</p>
<p>§ 30 Pflichten bei Maßnahmen zur Aufrüstung oder Erneuerung</p> <p>(1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben für nicht genehmigungspflichtige Aufrüstungen und Erneuerungen von Bestandteilen des Eisenbahnsystems nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfüllt sind. Zudem gelten für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die übrige Eisenbahninfrastruktur § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und Absatz 5 entsprechend. Die Unterlagen sind dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vorzulegen.</p> <p>(2) Sofern an den aufzurüstenden oder zu erneuernden oder in Bauweise und Funktion vergleichbaren Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden, welche die veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile oder ihre Auswirkungen auf das Gesamtfahrzeug betreffen, hat der Halter von Eisenbahnfahrzeugen die betroffenen Fahrzeuge unverzüglich aus dem Betrieb zu nehmen. Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen darf die Fahrzeuge erst dann wieder in Betrieb nehmen, wenn sie frei von diesen Mängeln sind.</p>	<p>(1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben für nicht genehmigungspflichtige Aufrüstungen und Erneuerungen von Bestandteilen des Eisenbahnsystems nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfüllt sind. Zudem gelten für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die übrige Eisenbahninfrastruktur § 16 Absatz 1 <b>Satz 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 2-7</b> und § 18 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und Absatz 5 entsprechend. Die Unterlagen sind dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vorzulegen.</p>	<p>Im Rahmen des 4. Eisenbahnpaketes wurde in Deutschland im Juni 2020 die Interoperabilitätsrichtlinie 2016/797 mit der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) national umgesetzt. In der Anlage 4 zur EIGV wurden vom Ordnungsgeber die Kriterien abschließend festgelegt, wann umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen eine Inbetriebnahmegenehmigung mit oder ohne EG-Prüfung bei einer Benannten Stelle benötigen.</p> <p>Seit 2021 legt das EBA vermehrt entgegen der bisher geübten Verwaltungspraxis § 30 Abs. 1 S. 2 EIGV so aus, dass kleinere Infrastrukturmaßnahmen ohne erforderliche Inbetriebnahmegenehmigung ebenfalls eine EG-Prüfung durch eine Benannte Stelle gemäß § 16 Abs. 1 EIGV benötigen. Dies würde zu vielen zusätzlichen Verfahren und erheblichen Mehraufwendungen zur Beauftragung von Benannten Stellen sowie zu zeitlichen Verzögerungen in den kleineren Infrastrukturmaßnahmen führen.</p> <p>Das würde insgesamt den Zielen der Planungsbeschleunigung entgegenwirken!</p> <p>Ferner würde eine Gleichsetzung aller Maßnahmen hinsichtlich einer Nachweisführung zur TSI-Konformität die bestehende Unterscheidung zwischen inbetriebnahmegenehmigungspflichtigen und nicht inbetriebnahmegenehmigungspflichtigen Maßnahmen im</p>



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
		<p>Wesentlichen aufheben. Die Anwendung der Anlage 4 EIGV würde leerlaufen.</p> <p>Für eine Änderung der Nachweispraxis besteht bei nicht inbetriebnahmegenehmigungspflichtigen Maßnahmen keine Notwendigkeit, da die DB bereits 2015 und wiederholt 2019 schriftlich gegenüber dem EBA bestätigte, dass auch bei kleineren Infrastrukturmaßnahmen das eigene Regelwerk und damit die TSlen - ohne separaten Nachweis durch eine Benannte Stelle - eingehalten werden.</p> <p>Zu einer sicheren Anwendung der Vorschrift § 30 EIGV im Sektor ist daher in der anstehenden Fortschreibung der EIGV durch den Ordnungsgeber eine klare Formulierung des § 30 EIGV notwendig, die eine EG-Prüfung durch Benannte Stellen für Infrastrukturmaßnahmen ohne erforderliche Inbetriebnahmegenehmigung ausschließt.</p>
<p>Anlage 2 (zu § 6 Absatz 2) Übrige Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Ingenieurbau-, Oberbau- und Hochbau-Anlagen</p> <p>1.1 Ingenieurbau</p> <p>Zum Ingenieurbau zählen bauliche Anlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, des allgemeinen Baus und des Erdbaus, insbesondere:</p> <p>1.1.1 Brücken, Tunnel, Galerien, Tröge, Querungen, Durchlässe, Hilfsbrücken einschließlich der zugehörigen Ausrüstungen (wie Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer),</p> <p>1.1.2 Stützbauwerke, Abfangungen, flexible Stützbauwerke,</p> <p>1.1.3 Lärmschutzanlagen,</p> <p>1.1.4 Tiefgründungen, wie Bohr- und Rammpfähle oder Spundwände,</p> <p>1.1.5 Bahnsteige, Laderampen, Ladestraßen,</p> <p>1.1.6 Wege, Straßen, Plätze,</p> <p>1.1.7 Entwässerungsanlagen,</p>	<p>Anlage 2 (zu § 6 Absatz 2) Übrige Eisenbahninfrastruktur</p> <p><b>Zur übrigen Eisenbahninfrastruktur zählen insbesondere:</b></p> <p>Ingenieurbau-, Oberbau- und Hochbau-Anlagen</p> <p>1.1 Ingenieurbau</p> <p><del>Zum Ingenieurbau zählen bauliche Anlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, des allgemeinen Baus und des Erdbaus, insbesondere:</del></p> <p>1.1.1 <del>Brücken, Tunnel, Galerien, Tröge, Querungen, Durchlässe,</del> Hilfsbrücken einschließlich der zugehörigen Ausrüstungen (wie Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer),</p> <p><del>1.1.2 Stützbauwerke, Abfangungen, flexible Stützbauwerke;</del></p> <p><del>1.1.3 Lärmschutzanlagen;</del></p> <p>1.1.4 Tiefgründungen, wie Bohr- und Rammpfähle oder Spundwände,</p> <p>1.1.5 <b>Bahnsteige;</b> Laderampen, Ladestraßen,</p>	<p>Siehe auch § 6</p> <p>Die derzeitige Begriffsbestimmung zu den Bestandteilen des Eisenbahnsystem gemäß § 2, Nr. 5. EIGV suggeriert eine klare Abgrenzung zwischen europäischen strukturellen Teilsystemen mit EG-Prüfung nach den technischen Spezifikationen zur Interoperabilität (TSI) und nationaler übrigen Eisenbahninfrastruktur mit Prüfung durch Prüfsachverständige nach den technischen Vorschriften (TV), die sich allerdings nicht in der Anlage 2 der EIGV widerspiegelt. In der Anlage 2 EIGV sind strukturelle Teilsysteme und übrige Eisenbahninfrastruktur miteinander vermischt und eng miteinander verwoben; siehe folgende Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ingenieurbau mit Brücken und Tunnel, die Bestandteil der Teilsysteme nach TSI INF &amp; SRT sind und auch in der Anlage 2, Nr. 1.1.1 EIGV als übrige Eisenbahninfrastruktur genannt sind</li> <li>- Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung, die Bestandteil des</li> </ul>



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
<p>1.1.8 Erdbau, wie Unterbau oder Untergrund, Dämme, Einschnitte, Anschnitte, Böschungstrep- pen, Planumsschutzschicht, Frostschutzschicht, 1.1.9 Masten und Ausleger einschließlich deren Gründungen zur Aufnahme von Anlagen der Be- leuchtungs-, Energie-, Signal- und Telekommu- nikationstechnik sowie elektrischer Anlagen.</p> <p>1.2 Oberbau Die bautechnischen Anlagen des Oberbaus wer- den als Oberbauanlagen bezeichnet. Oberbauan- lagen bestehen aus Gleisen, Weichen, Kreuzun- gen, Schienenauszügen und Hemmschuhauswurf- vorrichtungen. Auf ihnen wird in zusammenhän- gender Form auf der freien Strecke und in den Bahnhöfen der Eisenbahnbetrieb abgewickelt. Der Oberbau besteht aus Schienen, Schienenbefesti- gungen, Schwellen und Gleisschotter als Schotter- oberbau sowie auch aus bauartbedingten (bau- artspezifischen) Konstruktionen der Festen Fahr- bahn. Zum Oberbau gehören ebenfalls die ab Oberkante Planum aufzubringenden Schutz- schichten, wie Frostschutzschichten. Die Bahn- übergänge gehören zum Fachgebiet Oberbau.</p> <p>1.3 Hochbau Zum Hochbau zählen bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung eine eigenständige Funk- tion besitzen, selbständig benutzbar sind, von Menschen betreten werden können, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen und über einen Dachabschluss verfügen. Hochbauten brauchen nicht durch bauliche Maßnahmen voll- kommen umschlossen zu sein. Zu den Hochbauten gehören insbesondere: 1.3.1 Empfangsgebäude, 1.3.2 Güterhallen, Schuppen, Baracken, Werk- stattgebäude der technischen Betriebsbereiche</p>	<p>1.1.6 Wege, Straßen, Plätze, die nicht zu Perso- nenverkehrsanlagen gehören, 1.1.7 Entwässerungsanlagen, 1.1.8 <del>Erdbau, wie Unterbau oder Untergrund, Dämme, Einschnitte, Anschnitte, Böschungstrep- pen, Planumsschutzschicht, Frostschutzschicht;</del> 1.1.9 Masten und Ausleger einschließlich deren Gründungen zur Aufnahme von Anlagen der Be- leuchtungs-, Energie-, Signal- und Telekommu- nikationstechnik sowie elektrischer Anlagen.</p> <p>1.2 Oberbau <del>Die bautechnischen Anlagen des Oberbaus wer- den als Oberbauanlagen bezeichnet. Oberbauan- lagen bestehen aus Gleisen, Weichen, Kreuzun- gen, Schienenauszügen und Hemmschuhauswurf- vorrichtungen. Auf ihnen wird in zusammenhän- gender Form auf der freien Strecke und in den Bahnhöfen der Eisenbahnbetrieb abgewickelt. Der Oberbau besteht aus Schienen, Schienenbefesti- gungen, Schwellen und Gleisschotter als Schotter- oberbau sowie auch aus bauartbedingten (bau- artspezifischen) Konstruktionen der Festen Fahr- bahn. Zum Oberbau gehören ebenfalls die ab Oberkante Planum aufzubringenden Schutz- schichten, wie Frostschutzschichten. Die Bahn- übergänge gehören zum Fachgebiet Oberbau.</del></p> <p>1.2.1 Bahnübergänge 1.2.2 Schienenauszüge und Hemmschuhauswurf- vorrichtungen</p> <p>1.3 Hochbau <del>Zum Hochbau zählen bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung eine eigenständige Funk- tion besitzen, selbständig benutzbar sind, von Menschen betreten werden können, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen und über einen Dachabschluss verfügen. Hochbauten</del></p>	<p>Teilsystems nach TSI ENE sind und auch in der An- lage 2, Nr. 2.3.4 EIGV als übrige Eisenbahninfrastruk- tur genannt sind etc. - IBG pflichtige Mischanlagen, wie z.B. Unterwerke oder 15kV-Umrichterwerke, die sowohl TSI-Anforde- rungen wie auch eine Vielzahl von TV-Anforderungen enthalten, werden aus der Anlage 2 gestrichen, da sie Bestandteil der Anlage 4 sind.</p> <p>Zur Auflösung dieser derzeitigen Diskrepanz wird vor- geschlagen, die Anlage 2 zu überarbeiten und zu ver- einfachen. Dies wäre eine große Vereinfachung für die Praxis.</p>

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
<p>(im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke),  1.3.3 Stellwerksgebäude, Bauten für Fernmeldeanlagen,  1.3.4 Garagen,  1.3.5 Bahnsteigdächer, Hallen, Einhausungen, Bahnsteigaufbauten, auch in unterirdischen Personenverkehrsanlagen,  1.3.6 Bauten für Energieversorgungsanlagen, Bahnstromanlagen, Unterwerke,  1.3.7 Schutzraumbauten der zivilen Verteidigung.  2. Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen  Zu den nachstehend aufgeführten Anlagen zählen auch die Übertragungswege einschließlich der übertragungstechnischen Einrichtungen zwischen mehreren Anlagen sowie innerhalb einer Anlage, wenn die Funktion dieser Übertragungswege für die Erfüllung der Sicherheitsaufgabe erforderlich ist.  Zu den nachstehend aufgeführten Anlagen zählen auch Einrichtungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Erdung und der elektromagnetischen Verträglichkeit sowie zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß der Verordnung über elektromagnetische Felder.  Zu den jeweiligen Anlagen zählen zentrale und dezentrale Einrichtungen, Bedien- und Abfragestationen, Endeinrichtungen, Endgeräte, Innen- und Außenanlagen, Stromversorgungsanlagen, stationäre Anlagen sowie sonstige mobile oder tragbare Anlagen.  Die Übertragungswege in öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes oder in diesen vom Eisenbahn-Bundesamt gleichgestellten Netzen zählen zu den Anlagen ohne Sicherheitsverantwortung.</p>	<p><del>brauchen nicht durch bauliche Maßnahmen voll- kommen umschlossen zu sein.</del>  <del>Zu den Hochbauten gehören insbesondere:</del>  <del>1.3.1 Empfangsgebäude;</del>  1.3.2 Güterhallen, Schuppen, Baracken, Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke),  1.3.3 Stellwerksgebäude, Bauten für Fernmeldeanlagen,  1.3.4 Garagen,  <del>1.3.5 Bahnsteigdächer, Hallen, Einhausungen, Bahnsteigaufbauten, auch in unterirdischen Personenverkehrsanlagen;</del>  1.3.6 Bauten für Energieversorgungsanlagen, Bahnstromanlagen, Unterwerke,  1.3.7 Schutzraumbauten der zivilen Verteidigung.  2. Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen  Zu den nachstehend aufgeführten Anlagen zählen auch die Übertragungswege einschließlich der übertragungstechnischen Einrichtungen zwischen mehreren Anlagen sowie innerhalb einer Anlage, wenn die Funktion dieser Übertragungswege für die Erfüllung der Sicherheitsaufgabe erforderlich ist.  Zu den nachstehend aufgeführten Anlagen zählen auch Einrichtungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Erdung und der elektromagnetischen Verträglichkeit sowie zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß der Verordnung über elektromagnetische Felder.  <del>Zu den jeweiligen Anlagen zählen zentrale und dezentrale Einrichtungen, Bedien- und Abfragestationen, Endeinrichtungen, Endgeräte, Innen- und Außenanlagen, Stromversorgungsanlagen;</del></p>	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>2.1 Signalanlagen</p> <p>2.1.1 Innen- und Außenanlagen von mechanischen, elektromechanischen und elektronischen Stellwerken, Gleisbild-Stellwerken und Spurplan-Stellwerken,</p> <p>2.1.2 Zugsteuerungs- und Zugbeeinflussungseinrichtungen, beispielsweise Linienzugbeeinflussung, punktförmige Zugbeeinflussung, Geschwindigkeitsüberwachung für Neigetechnik-Züge, Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin, Fahrsperrsystem, ortsfeste signalabhängige Ankündigungsanlagen und Gleisüberschreitungsanlagen für Relais- und elektronische Stellwerke,</p> <p>2.1.3 Bahnübergangssicherungsanlagen, einschließlich der Stromversorgung, gegebenenfalls der Gefahrenraumfreimeldeanlagen und der zugehörigen Außenanlagen sowie der Abhängigkeiten zum Stellwerk oder Streckenblock oder zu anderen Sicherungseinrichtungen, unabhängig von der Überwachungsart,</p> <p>2.1.4 Rangierstellwerke,</p> <p>2.1.5 elektrisch ortsgestellte Weichen mit gesicherten Rangierfahrwegen.</p> <p>2.2 Telekommunikationsanlagen</p> <p>2.2.1 Funkanlagen in analoger und GSM-R-Technik für bahnspezifische Anwendungen, wie Zugfunk, Rangierfunk, Sprach- und Datendienste,</p> <p>2.2.2 betriebliche Gefahrenmeldeanlagen für die Überwachung der betrieblichen Abläufe und Umweltbedingungen sowie die frühzeitige und zuverlässige Gefahrenerkennung und -meldung, wie Heißläufer-, Festbrems- und Flachstellenortungsanlagen, Luftströmungsmeldeanlagen, Windmeldeanlagen, Pegelmessanlagen,</p> <p>2.2.3 zentrale Systeme für Leit- und Steueraufgaben für die Betriebsüberwachung und -</p>	<p><del>stationäre Anlagen sowie sonstige mobile oder tragbare Anlagen.</del></p> <p>Die Übertragungswege in öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes oder in diesen vom Eisenbahn-Bundesamt gleichgestellten Netzen zählen zu den Anlagen ohne Sicherheitsverantwortung.</p> <p>2.1 Signalanlagen</p> <p>2.1.1 Innen- und Außenanlagen von mechanischen, elektromechanischen und elektronischen Stellwerken, Gleisbild-Stellwerken und Spurplan-Stellwerken,</p> <p>2.1.2 <b>nationale</b> Zugsteuerungs- und Zugbeeinflussungseinrichtungen, beispielsweise Linienzugbeeinflussung, punktförmige Zugbeeinflussung, Geschwindigkeitsüberwachung für Neigetechnik-Züge, Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin, Fahrsperrsystem, ortsfeste signalabhängige Ankündigungsanlagen und Gleisüberschreitungsanlagen für Relais- und elektronische Stellwerke,</p> <p>2.1.3 Bahnübergangssicherungsanlagen, einschließlich der Stromversorgung, gegebenenfalls der Gefahrenraumfreimeldeanlagen und der zugehörigen Außenanlagen sowie der Abhängigkeiten zum Stellwerk oder Streckenblock oder zu anderen Sicherungseinrichtungen, unabhängig von der Überwachungsart,</p> <p>2.1.4 Rangierstellwerke,</p> <p>2.1.5 elektrisch ortsgestellte Weichen mit gesicherten Rangierfahrwegen.</p> <p>2.2 Telekommunikationsanlagen</p> <p><b>Alle nachfolgend genannten Telekommunikationsanlagen können auch als Anwendung bzw. Dienst verstanden werden.</b></p> <p><b>Hinweis: Sind sämtliche sicherheitsbezogenen Funktionen auf der Ebene der Anwendung bzw. des Dienstes definiert, kann jede Maßnahme an</b></p>	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>abwicklung, wie Meldeanlagen system 90, Fernüberwachen und Steuern technischer Einrichtungen,</p> <p>2.2.4 Televisionsanlagen für betriebswichtige Überwachungsfunktionen, wie Beobachtung oder Überwachung von Bahnübergängen, Zugschlussüberwachung, Überwachung von Fahrwegprüfbezirken,</p> <p>2.2.5 Notrufanlagen für die Sicherheit der Reisenden im Eisenbahnbetrieb gemäß der Brandschutzkonzepte der jeweiligen Personenverkehrsanlage einschließlich der zugehörigen Zentralen für Service, Sicherheit und Sauberkeit und Tunnelnotrufanlagen,</p> <p>2.2.6 ortsfeste Lautsprecheranlagen für die Sicherung der Reisenden in Verbindung mit Sicherheitskonzepten, wie Lautsprecher auf Bahnsteigen, an Bahnübergängen, im Gleisbereich, als Schrankenwechselsprechanlagen,</p> <p>2.2.7 Betriebsfernsprechanlagen und -systeme in besetzten und unbesetzten Betriebsstellen für die Betriebsabwicklung in Bahnhöfen und auf der freien Strecke sowie die elektrische Zugförderung, wie All- und Mehrfachfernsprechanlagen, Betriebsfernmeldesystem, Ortsbatterie- und Zentralbatterie-Einrichtungen, Nachrichtenspeicher,</p> <p>2.2.8 Brandmelde- und Intrusionsschutzanlagen im Zusammenhang mit einem Brandschutz- oder Sicherheitskonzept für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, wie Tunnel, Überwachung der Tunnelnotausgänge, Personenverkehrsanlagen, Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke), Überwachung von Betriebs- und Bedienräumen,</p>	<p><i>der von dem Dienst benutzten Telekommunikations-Plattform als Instandhaltungsmaßnahme betrachtet werden (siehe Anlage 5, Pkt 4.2.15).</i></p> <p>2.2.1 <del>Kommunikations</del><b>Funk</b>anlagen in analoger und <b>digitaler GSM-R-Technik in leitungsgebundener oder drahtloser Ausführung (z.B. analoger Zugfunk, GSM-R, Betriebsfernmeldeanlagen)</b> für <b>bahnbetriebliche und bahnspezifische</b> Anwendungen, wie Zugfunk, Rangierfunk, Sprach- und Datendienste, <b>einschließlich Sprachaufzeichnung,</b></p> <p>2.2.2 betriebliche Gefahrenmeldeanlagen für <b>die Überwachung der betrieblichen Abläufe und Umweltbedingungen sowie</b> die frühzeitige und zuverlässige <b>Erkennung und Meldung von Gefahren für den sicheren Eisenbahnbetrieb</b> <del>Gefahrenerkennung und -meldung</del>, wie Heißläufer-, Festbrems- und Flachstellenortungsanlagen, Luftströmungsmeldeanlagen, Windmeldeanlagen, Pegelmessanlagen,</p> <p>2.2.3 zentrale Systeme für Leit- und Steueraufgaben für die Betriebsüberwachung und -abwicklung, <b>z.B. DB MAS wie Meldeanlagen system 90; Fernüberwachen und Steuern technischer Einrichtungen,</b></p> <p>2.2.4 <del>Televisions</del><b>Video</b>anlagen für betriebswichtige, <b>visuelle</b> Überwachungsfunktionen, wie Beobachtung oder Überwachung von Bahnübergängen, Zugschlussüberwachung, Überwachung von Fahrwegprüfbezirken,</p> <p>2.2.5 Notrufanlagen für die Sicherheit der Reisenden im Eisenbahnbetrieb gemäß der Brandschutzkonzepte der jeweiligen Personenverkehrsanlage einschließlich der zugehörigen Zentralen für Service, Sicherheit und Sauberkeit und Tunnelnotrufanlagen,</p> <p>2.2.6 ortsfeste Lautsprecheranlagen für die Sicherung der Reisenden in Verbindung mit</p>	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>2.2.9 zentrale und dezentrale Zugabfertigungsanlagen mit allen für die Zugabfertigung erforderlichen Anlagenkomponenten,  2.2.10 Leitstellen zur Überwachung sicherheitsrelevanter Anlagen.  2.3 Elektrotechnische Anlagen  2.3.1 Erzeugungsanlagen für elektrische Energie,  2.3.2 Gleichrichter-, Umformer- und Umrichterwerke,  2.3.3 Bahnstromfernleitungen,  2.3.4 Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung,  2.3.5 Schaltwerke, Unterwerke, Schaltposten, Kuppelstellen, Gleichspannungsschaltstellen,  2.3.6 Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik,  2.3.7 Leitstellen einschließlich Prozessanbindung,  2.3.8 Hochspannungs- oder Niederspannungsverteiler- und -verbraucheranlagen,  2.3.9 elektrische Energieanlagen in Personenverkehrsanlagen und Werkstattgebäuden der technischen Betriebsbereiche (im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke), einschließlich notwendiger Überwachungssysteme, wie Allgemeinbeleuchtung, Ersatzbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Niederspannungsverteilungsanlagen, Ersatz- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,  2.3.10 elektrische Weichenheizanlagen,  2.3.11 elektrische Zugvorheizanlagen,  2.3.12 fahrwegbezogene elektrische Energieanlagen in Betriebsstellen des Netzes, wie Beleuchtungsanlagen der Gleisfelder, Niederspannungsverteileranlagen und Ersatzstromversorgungsanlagen,  2.3.13 Notbeleuchtungs- und Energieverteilungsanlagen in Eisenbahntunneln einschließlich notwendiger Überwachungssysteme.</p>	<p>Sicherheitskonzepten, wie Lautsprecher auf Bahnsteigen, an Bahnübergängen, im Gleisbereich, als Schrankenwechselfrechanlagen,  <del>2.2.7 Betriebsfernsprechanlagen und -systeme in besetzten und unbesetzten Betriebsstellen für die Betriebsabwicklung in Bahnhöfen und auf der freien Strecke sowie die elektrische Zugförderung, wie All- und Mehrfachfernsprechanlagen, Betriebsfernmeldesystem, Ortsbatterie und Zentralbatterie Einrichtungen, Nachrichtenspeicher,</del>  2.2.8 Brandmelde- und Intrusionsschutzanlagen im Zusammenhang mit einem Brandschutz- oder Sicherheitskonzept für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes  (z.B. Überwachung der Tunnelnotausgänge, in Personenverkehrsanlagen, in Betriebs- und Bedienräumen), <del>wie Tunnel, Überwachung der Tunnelnotausgänge, Personenverkehrsanlagen, Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke), Überwachung von Betriebs- und Bedienräumen,</del>  2.2.9 zentrale und dezentrale Zugabfertigungsanlagen mit allen für die Zugabfertigung erforderlichen Anlagenkomponenten,  <del>2.2.10 Leitstellen zur Überwachung sicherheitsrelevanter Anlagen:</del>  2.2.xx Übertragungstechnische Anlagen (z. B. IP-basierend) für bahnspezifische Anwendungen z. B. andere in der Anlage 2 aufgeführte Anlagen.  2.2.yy BOS-Objektfunkanlagen in Eisenbahntunneln  2.3 Elektrotechnische Anlagen  2.3.1 Erzeugungsanlagen für elektrische Energie, Kraftwerke, Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien für Traktionsstrom (u.a. PV, Wasserkraft, Wind usw.),</p>	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
	<p>2.3.2 Gleichrichter-, <del>Gleichrichterunter-</del>, Umformer-, <del>und</del> Umrichterwerke <b>mit Nennspannungen größer 15kV, Ladeunterwerke für Züge mit elektrischem Energiespeicher (BEMU), Energiespeichersysteme für Traktionsenergie,</b></p> <p>2.3.3 Bahnstromfernleitungen,</p> <p>2.3.4 Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung,</p> <p>2.3.5 Schaltwerke, <del>Unterwerke, Schaltposten,</del> Kuppelstellen, Gleichspannungsschaltstellen, <b>Autotransformerstationen, Netzkupplungen</b></p> <p><del>2.3.6 Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik;</del></p> <p>2.3.7 Leitstellen einschließlich Prozessanbindung,</p> <p>2.3.8 Hochspannungs- oder Niederspannungsverteiler- und -verbraucheranlagen,</p> <p>2.3.9 elektrische Energieanlagen in Personenverkehrsanlagen und Werkstattgebäuden der technischen Betriebsbereiche (im Sinne der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke), einschließlich notwendiger Überwachungssysteme, <b>sowie Allgemeinbeleuchtung, Ersatzbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Niederspannungsverteilungsanlagen, Ersatz- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien für die allgemeine Energieversorgung,</b></p> <p>2.3.10 elektrische Weichenheizanlagen,</p> <p>2.3.11 elektrische Zugvorheizanlagen,</p> <p>2.3.12 fahrwegbezogene elektrische Energieanlagen in Betriebsstellen des Netzes, wie Beleuchtungsanlagen der Gleisfelder, Niederspannungsverteileranlagen und Ersatzstromversorgungsanlagen,</p> <p>2.3.13 Notbeleuchtungs- und Energieverteilungsanlagen in Eisenbahntunneln einschließlich notwendiger Überwachungssysteme.</p>	



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
<p>Anlage 4 (zu § 9 Absatz 3 und 4 sowie § 21 Absatz 2) Maßnahmen, die für die Bestandteile des Eisenbahnsystems als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung einzustufen sind</p> <p>1. Allgemeines Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung gelten alle Maßnahmen an Bestandteilen des Eisenbahnsystems, die</p> <p>1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung näher bezeichnet sind,</p> <p>1.2 in den Umsetzungsplänen zu den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität vorgeschrieben sind oder</p> <p>1.3 eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.</p>	<p>Anlage 4 (zu § 9 Absatz 3 und 4 sowie § 21 Absatz 2) Maßnahmen, die für die Bestandteile des Eisenbahnsystems als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung einzustufen sind</p> <p>1. Allgemeines <del>Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung gelten alle Maßnahmen an Bestandteilen des Eisenbahnsystems, die</del> <del>1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung näher bezeichnet sind;</del> <del>1.2 in den Umsetzungsplänen zu den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität vorgeschrieben sind oder</del> <del>1.3 eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.</del> Nicht IBG-pflichtige Änderungen an Anlagen sind in den IBG-Umfang ausschließlich bei Aufrüstungen eingeschlossen, nicht aber bei Erneuerungen. Der IBG-Umfang umfasst nur Anlagen des gleichen Teilsystems.</p>	<p>Löschung: Geht auf in technischen Kriterien für Aufrüstung und Erneuerung (unten). Ziel: Klarheit, Eindeutigkeit und Handlungssicherheit bei allen Beteiligten herstellen. Voraussetzung: Fortschreibung EIGV bzw. Anlage 4 EIGV bei Fortschreibung der TSI'en. Die Umsetzungspläne beruhen auf TSI Kap 7 und EIGV, es handelt sich daher um einen Zirkelverweis. Falls in der EIGV Umsetzungspläne benannt werden müssen, ist Anlage 4 nicht der geeignete Ort dafür. Ergänzung: Schärfung des Maßnahmenbegriffs § 9 EIGV in Verbindung mit dem Begriff Großmaßnahme IOH (VV IBG § 15 (1)) Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird klargestellt, dass eine „Großmaßnahme“ ausschließlich bei Aufrüstungen (also „Errichtung von NBS/ABS oder Bahnhofsknoten o.ä.“ gemäß § 15 (1) VV IBG Infra) vorliegt. Zusätzlich wird klargestellt, dass dieser Maßnahmenbegriff grundsätzlich auf ein Teilsystem beschränkt ist. Diese Klarstellungen verringern den Interpretationsspielraum in Bezug auf diesen Absatz und bewirken damit ein einheitlicheres Verwaltungshandeln.</p>
<p>2. Teilsystem Infrastruktur sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</p>	<p>2. Teilsystem Infrastruktur sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</p>	
<p>Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung gelten:</p>	<p>Als genehmigungspflichtige Aufrüstung <del>oder Erneuerung</del> gelten:</p>	
	<p><del>2.1-n2 vollständige Verlegung einer Strecke</del></p>	
	<p><del>2.1-n1 vollständige Erweiterung einer Strecke um mindestens ein weiteres Streckengleis</del></p>	
<p>2.1 Bauliche Änderungen, die die Anforderungen für einen anderen Verkehrscode gemäß Anlage E der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 erfüllen,</p>	<p><del>2.1 Bauliche Änderungen, die die Anforderungen für einen anderen Verkehrscode gemäß Anlage E der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 erfüllen;</del></p>	<p>ist in Unterpunkten umgesetzt; kein Mehrwert</p>
<p>2.1.1 die Erhöhung der Geschwindigkeit um mindestens 20 Kilometer pro Stunde nach dem Verzeichnis der zugelassenen Geschwindigkeit,</p>	<p>2.1.1 die Erhöhung der Geschwindigkeit um <del>mindestens</del> <b>mehr als 230</b> Kilometer pro Stunde nach</p>	<p>Vereinheitlichung über Teilsysteme hinweg; Stufen der Verkehrscode sind i.d.R. 40 km/h; angelehnt daran entspricht &gt;30 km/h den Leistungskennwerten der</p>



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschieben</b> )	Bemerkung/ Begründung
	dem Verzeichnis der zugelassenen Geschwindigkeit,	TSI-Verkehrscodes. (Entscheidende Stufen in der Instandhaltung und technischer Ausstattung sind 80-120-160-200-250 km/h)
2.1.2 die Erhöhung der Belastbarkeit des Oberbaus über 225 kN (22,5 t) je Achse,	2.1.2 die Erhöhung der Belastbarkeit des Oberbaus <b>im Zuge der Herstellung einer Ausbaustrecke</b> über 225 kN (22,5 t) je Achse,	Der Streckenbezug ist erforderlich, da sich die Erhöhung nicht nur auf ein Bauwerk/ eine Einzelanlage beziehen darf.
2.1.3 die Änderung des Lichtraumprofils,	2.1.3 die <b>Änderung Vergrößerung</b> des Lichtraumprofils <b>im Zuge der Herstellung einer Ausbaustrecke</b> ,	Siehe Begründung zu 2.1.2
	<b>2.1.3-n2 vollständiger Umbau eines Bahnhofsknotens zur Erreichung einer höheren verkehrlichen Leistungsfähigkeit</b>	
	<b>2.1.3-n3 Neuerstellung von Umschlagbahnhöfen, Zugbildungsanlagen, Behandlungs- oder Abstellanlagen mit mehr als 1000m Gleislänge</b>	
	<b>Als genehmigungspflichtige Erneuerung gelten:</b>	
2.2 die entweder einzeln oder gemeinsam geplante Änderung von mehr als 2 000 m Streckengleis, 500 m Bahnhofsgleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform,	<del>2.2 die entweder einzeln oder gemeinsam geplante Änderung von mehr als 2 000 m Streckengleis, 500 m Bahnhofsgleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform;</del>	2000m Streckengleis entspricht 2.1; 500m Bahnhofsgleis und Weichen s. 2.1.3-n2
2.3 Aufrüstungen oder Erneuerungen an Zugbildungsanlagen oder Zuführungsgleisen zu Behandlungs- oder Abstellanlagen oder zu Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs, wenn mehr als 500 m Gleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform geändert werden,	<del>2.3 Aufrüstungen oder Erneuerungen an Zugbildungsanlagen oder Zuführungsgleisen zu Behandlungs- oder Abstellanlagen oder zu Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs, wenn mehr als 500 m Gleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform geändert werden;</del>	siehe 2.1.3-n3
2.4 die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken mit einer Überbaulänge von mindestens 15 m oder soweit die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken die bezüglich des Schwierigkeitsgrades der Honorarzone 4 oder 5 gemäß der Bundeseisenbahngebührenverordnung zugeordnet sind,	2.4 die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken mit einer Überbaulänge von mindestens <del>15</del> 30 m oder soweit die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken die bezüglich des Schwierigkeitsgrades der Honorarzone 4 oder 5 gemäß der Bundeseisenbahngebührenverordnung zugeordnet sind,	Begrenzung der Genehmigungspflicht auf komplexe Bauwerke: Der Grenzwert „30m“ wurde hier gewählt, da ab einer Überbaulänge von 30m eine schwimmende Lagerung nicht mehr möglich ist und keine Entwässerung mittels Spiegelgefälle mehr möglich ist.
2.5 die Änderung eines Eckwertes nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 oder die Erstellung oder Erneuerung von Innenschalen von	2.5 die <b>Erstellung oder gesamthafte Erneuerung von Eisenbahntunneln Änderung eines Eckwertes nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 oder die Erstellung oder Erneuerung von Innenschalen von</b>	Erhöhung der Handlungssicherheit, indem klare, eindeutige Kriterien für IBG-Pflicht aufgestellt werden.

<b>Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))</b>	<b>Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)</b>	<b>Bemerkung/ Begründung</b>
Eisenbahntunneln oder deren Notausgängen einschließlich Querschläge,	<del>Eisenbahntunneln oder deren Notausgängen einschließlich Querschläge;</del>	
2.6 die Erstellung oder die Erneuerung von Stützbauwerken oder Trögen zur Stützung des Unterbaus von Gleisen, deren Höhe im Druckbereich mindestens 5 m beträgt,	<del>2.6 die Erstellung oder die Erneuerung von Stützbauwerken oder Trögen zur Stützung des Unterbaus von Gleisen, deren Höhe im Druckbereich mindestens 5 m beträgt;</del>	Verhältnismäßigkeit: keine Auswirkungen auf Gesamtsicherheitsniveau; kein direkter Bezug zur TSI INF
2.7 die Erstellung oder die Erneuerung von Stützbauwerken oder Trögen mit Verankerung zur Stützung des Unterbaus von Gleisen,	<del>2.7 die Erstellung oder die Erneuerung von Stützbauwerken oder Trögen mit Verankerung zur Stützung des Unterbaus von Gleisen;</del>	Verhältnismäßigkeit: keine Auswirkungen auf Gesamtsicherheitsniveau; kein direkter Bezug zur TSI INF
2.8 die Erstellung oder die Erneuerung von Erdkörpern	<del>2.8 die Erstellung oder die Erneuerung von Erdkörpern</del>	Verhältnismäßigkeit: keine Auswirkungen auf Gesamtsicherheitsniveau; kein direkter Bezug zur TSI INF
2.8.1 unterhalb von Gleisen mit einer Höhe von mindestens 5 m oder	<del>2.8.1 unterhalb von Gleisen mit einer Höhe von mindestens 5 m oder</del>	
2.8.2 bei Strecken mit einer Streckengeschwindigkeit über 200 Kilometer pro Stunde oder	<del>2.8.2 bei Strecken mit einer Streckengeschwindigkeit über 200 Kilometer pro Stunde oder</del>	
2.8.3 wenn die geotechnische Untersuchung dieses Erdkörpers der geotechnischen Kategorie 3 zuzuordnen ist,	<del>2.8.3 wenn die geotechnische Untersuchung dieses Erdkörpers der geotechnischen Kategorie 3 zuzuordnen ist;</del>	
2.9 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen in der Regel anstelle von bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergängen,*	<del>2.9 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen in der Regel anstelle von bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergängen,*</del>	Ersatzlos streichen, weil die Genehmigung durch das EBA keinen Mehrwert z.B. hinsichtlich Erfüllung von Interoperabilitätsanforderungen im Teilsystem INF schafft und ausschließlich formalen Aufwand erfordert.
2.10 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen, welche über den reinen „1:1-Austausch“ hinausgehen,*	<del>2.10 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen, welche über den reinen „1:1-Austausch“ hinausgehen,*</del>	Ersatzlos streichen, weil die Genehmigung durch das EBA keinen Mehrwert z.B. hinsichtlich Erfüllung von Interoperabilitätsanforderungen im Teilsystem INF schafft und ausschließlich formalen Aufwand erfordert.

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <del>Ergänzung</del> , <del>Streichung</del> , <del>Verschoben</del> )	Bemerkung/ Begründung
2.11 wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen mit Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept (Auswirkung auf beispielsweise Rettungswege, Feuerwiderstandsdauer, Gebäudeklasse) oder die Standsicherheit des Gesamtgebäudes, der nachfolgend genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie deren Errichtung:	2.11 <del>wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen mit Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept (Auswirkung auf beispielsweise Rettungswege, Feuerwiderstandsdauer, Gebäudeklasse) oder die Standsicherheit des Gesamtgebäudes, der nachfolgend genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie deren Errichtung</del> Erstellung von:	Zu 2.11: wesentliche Änderung/Nutzungsänderungen streichen, da nicht als Erneuerung/ Aufrüstung definiert und Änderungen aufgrund Anwendung A.R.d.T bei Erneuerung oft erforderlich sind, Dies ist jedoch nicht sicherheitsrelevant und nicht komplex, was eine IBG-Pflicht rechtfertigen würde.
2.11.1 Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 m,*	2.11.1 Gebäude mit einer <del>Gebäude</del> Höhe von mehr als 13 m, <del>definiert als Abstand zwischen Geländeoberkante (GOK) und Fußbodenoberkante FOK des höchsten Aufenthaltsraumes,</del> *	Definition Gebäudehöhe gemäß Musterbauordnung.
2.11.2 Gebäude mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung,*	2.11.2 Gebäude mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung,*	
2.11.3 Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung von mehr als 100 Personen bestimmt sind,*	2.11.3 Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung von mehr als 100 Personen bestimmt sind,*	
2.11.4 Bahnsteige mit Nutzerzahlen von über 1 000 Personen pro Stunde, wenn der Rettungsweg durch ein Gebäude führt,	<del>2.11.4 Bahnsteige mit Nutzerzahlen von über 1 000 Personen pro Stunde, wenn der Rettungsweg durch ein Gebäude führt,</del>	Streichen, da IBG-Verfahren mit EG-Prüfung für einzelnen Bahnsteige unverhältnismäßig.
2.11.5 unterirdische Personenverkehrsanlagen und Personenverkehrsanlagen mit Bahnsteighallen,*	2.11.5 unterirdische Personenverkehrsanlagen und Personenverkehrsanlagen mit Bahnsteighallen,*	
2.11.6 Industriebauten nach Muster der Industriebaurichtlinien,*	2.11.6 Industriebauten nach Muster der Industriebaurichtlinien,*	
2.12 die Errichtung eines neuen oberirdischen oder unterirdischen Personenbahnhofes oder einer Personenverkehrsanlage,	2.12 <del>die Errichtung</del> Erstellung eines <del>neuen oberirdischen oder unterirdischen Personenbahnhofes</del> oder einer <del>neuen</del> Personenverkehrsanlage,	Gestrichener Abschnitt ist von 2.11.5 und 2.13 abgedeckt.
2.13 der Neubau eines Bahnhofsgebäudes.	2.13 der Neubau eines Bahnhofsgebäudes.	
3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	
Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung gelten:	Als genehmigungspflichtige Aufrüstung <del>oder Erneuerung</del> gelten:	
	vollständige Verlegung einer elektrifizierten Strecke	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschieben</b> )	Bemerkung/ Begründung
	vollständige Erweiterung einer Strecke um mindestens ein weiteres elektrifiziertes Streckengleis	
	Umfangreiche Änderungsarbeiten, die zu einer Erhöhung der Geschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer pro Stunde nach dem Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten führen,	Wurde aus der aktuellen TSI ENE inhaltlich übernommen
	Elektrifizierung einer Strecke	
	Als genehmigungspflichtige Erneuerung gelten:	Aufrüstung gesondert oben aufgeführt
3.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Umrichterwerken (15 kV), Unterwerken oder Schaltposten,	3.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Umrichterwerken (15 kV), Unterwerken <b>oder Schaltposten mit einer Erhöhung der Leistung,</b>	Bei leistungsgleichem Ersatz von Umrichterwerken (15kV) und Unterwerken sind keine Rückwirkung auf die Leistungsfähigkeit der Strecke [ENE] oder auf die LST [ZZS] gegeben, daher IBG nur bei Leistungserhöhung sinnvoll. Schaltposten sind elektrisch passiv und können die Rückwirkung auf LST nicht beeinflussen.
3.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung, die sich je Gleis über mehr als eine Nachspannlänge und mehr als 1 500 m Kettenwerk erstrecken, wobei Weichenverbindungen bei der Mengenermittlung unberücksichtigt bleiben; kommen dabei Oberleitungsbauarten zur Anwendung, die nach den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zertifiziert sind, und entspricht die Planung und Ausführung der für die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität relevanten Anteile vollständig Zeichnungswerken, Richtlinien und Normen, die den Zertifikaten zugrunde liegen, so erhöht sich das Kriterium auf mehr als vier Nachspannlängen und mehr als 5 000 m Kettenwerk je Gleis,	3.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung, die sich je Gleis über mehr als eine Nachspannlänge und mehr als <del>1 500</del> 5 000 m Kettenwerk erstrecken, <del>wobei Weichenverbindungen bei der Mengenermittlung unberücksichtigt bleiben; kommen dabei Oberleitungsbauarten zur Anwendung, die nach den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zertifiziert sind, und entspricht die Planung und Ausführung der für die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität relevanten Anteile vollständig Zeichnungswerken, Richtlinien und Normen, die den Zertifikaten zugrunde liegen, so erhöht sich das Kriterium auf mehr als vier Nachspannlängen und mehr als 5 000 m Kettenwerk je Gleis,</del>	Vereinfachung bzw. Klarstellung Hinweis: Gemäß aktueller TSI ENE besteht weiterhin die Möglichkeit nicht zertifizierter Bauformen auf Teilsystem-Ebene im Rahmen der EG-Prüfung zu zertifizieren.
3.3 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik für Fahrleitungen in einem Eisenbahntunnel,	3.3 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik für Fahrleitungen in einem Eisenbahntunnel,	
3.4 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Energieanlagen (50 Hertz) für Rettungszwecke in einem Eisenbahntunnel,	3.4 die Erstellung oder die <b>vollständige</b> Erneuerung <del>von mehr als der Hälfte</del> der Energieanlagen	"mehr als die Hälfte" technisch kaum herleitbar; i.d.R. gesamthafte Erneuerung oder punktuelle Wiederherstellung des Sollzustands.

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
	(50 Hertz) für Rettungszwecke in einem Eisenbahntunnel,	
3.5 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Tunnelsicherheitsbeleuchtungsanlagen in einem Eisenbahntunnel,	3.5 die Erstellung oder die <b>vollständige</b> Erneuerung <b>von mehr als der Hälfte</b> der Tunnelsicherheitsbeleuchtungsanlagen in einem Eisenbahntunnel,	"mehr als die Hälfte" technisch kaum herleitbar; i.d.R. gesamthafte Erneuerung oder punktuelle Wiederherstellung des Sollzustands.
3.6 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen auf einem oder mehreren Bahnsteigen in einem Bahnhof mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde,	3.6 die Erstellung oder die <b>vollständige</b> Erneuerung <b>von mehr als der Hälfte</b> aller elektrischen Anlagen auf einem oder mehreren Bahnsteigen in einem <b>Personenbahnhof-Bahnhof</b> mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde,	
3.7 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen in einem Bahnhof mit mehr als 1 000 Reisenden pro Stunde,**	3.7 die Erstellung oder die <b>vollständige</b> Erneuerung <b>von mehr als der Hälfte</b> aller elektrischen Anlagen in einem <b>Personenbahnhof-Bahnhof</b> mit mehr als 1 000 Reisenden pro Stunde,**	
3.8 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Allgemeinbeleuchtungen in einer unterirdischen Personenverkehrsanlage,	3.8 die Erstellung oder die <b>vollständige</b> Erneuerung <b>von mehr als der Hälfte</b> der Allgemeinbeleuchtungen in einer unterirdischen Personenverkehrsanlage,	
3.9 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Sicherheitsbeleuchtungen oder Sicherheitsstromversorgungen in einem Bahnhof,	3.9 die Erstellung oder die <b>vollständige</b> Erneuerung <b>von mehr als der Hälfte</b> der Sicherheitsbeleuchtungen oder Sicherheitsstromversorgungen in <b>einer Verkehrsstationeinem Bahnhof</b> ,	
3.10 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Ersatzbeleuchtungen oder Ersatzstromversorgungen in einem Bahnhof.	3.10 die Erstellung oder die <b>vollständige</b> Erneuerung <b>von mehr als der Hälfte</b> der Ersatzbeleuchtungen oder Ersatzstromversorgungen in <b>einer Verkehrsstationeinem Bahnhof</b> .	
4. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	4. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	
4.1 Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur gelten:	4.1 Als genehmigungspflichtige Aufrüstung <b>oder Erneuerung</b> des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur gelten:	
	<b>4.1+n1 die Verlegung einer Strecke,</b>	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
	4.1+n2 die vollständige Erweiterung einer Strecke um mindestens ein weiteres Streckengleis,	
	4.1+n3 die Erstellung eines neuen Stellwerks an einer bestehenden Strecke (außer 1:1 Austausch),	
	4.1+n4 die Ausrüstung einer bestehenden Strecke mit ETCS (bzw. Zugsicherungssystem in Anlehnung an ETCS, wie z.B. S-Bahn Berlin).	
	4.1.1-n1 Als genehmigungspflichtige Erneuerung gelten:	
4.1.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Sicherungsanlage für das European Train Control System (ETCS),	4.1.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten <del>Stellwerksanlage</del> <del>Sicherungsanlage für das European Train Control System (ETCS),</del>	z.T. in Aufrüstung aufgegangen; ETCS wird als eigener Punkt behandelt
4.1.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Stellwerksanlage oder Bahnübergangssicherungsanlage, welche über den „1:1-Austausch“ hinausgeht,*	<del>4.1.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Stellwerksanlage oder Bahnübergangssicherungsanlage, welche über den „1:1-Austausch“ hinausgeht,*</del>	Erstellung/ Erneuerung Stellwerksanlage in Aufrüstung bzw. 4.1.1 abgedeckt; IBG für BÜ-Sicherungsanlage nicht verhältnismäßig.
4.1.3 die Erweiterung einer Stellwerksanlage durch zusätzliche abgesetzte elektronische Stellwerke,*	<del>4.1.3 die Erweiterung einer Stellwerksanlage durch zusätzliche abgesetzte elektronische Stellwerke,*</del>	Ist abgedeckt in 4.1.1 bzw. Aufrüstung (Erstellung neues Stellwerk)
4.1.4 Umbaumaßnahmen mit dauerhafter Erweiterung oder Reduzierung der Streckenkapazität um mindestens 10 % durch beispielsweise zusätzliche oder entfallende Weichenverbindungen oder zusätzliche oder entfallende Signale,*	<del>4.1.4 Umbaumaßnahmen mit dauerhafter Erweiterung oder Reduzierung der Streckenkapazität um mindestens 10 % durch beispielsweise zusätzliche oder entfallende Weichenverbindungen oder zusätzliche oder entfallende Signale,*</del>	Vereinfachung. Streckenkapazität ist in der Anwendung sehr schwer greifbar.
4.1.5 Migration eines gesamten sicherungstechnischen Teilsystems oder einer Komponente	4.1.5 Migration auf einen höheren ETCS-Level; <del>Erstellung zusätzliches RBC</del> <del>eines gesamten sicherungstechnischen Teilsystems oder einer Komponente</del>	Begriffliche Schärfung des vorherigen Begriffes „sicherungstechnisches Teilsystem“
4.1.5.1 der Zugsicherung: punktförmige Zugbeeinflussung oder Linienzugbeeinflussung auf die Zugbeeinflussung ETCS oder *Fahrsperr auf Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin, *Linienzugbeeinflussung nach Linienzugbeeinflussung CIR-ELKE, die mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz verbunden ist, höherer ETCS-Level,	<del>4.1.5.1 der Zugsicherung: punktförmige Zugbeeinflussung oder Linienzugbeeinflussung auf die Zugbeeinflussung ETCS oder *Fahrsperr auf Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin, *Linienzugbeeinflussung nach Linienzugbeeinflussung CIR-ELKE, die mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz verbunden ist, höherer ETCS-Level,</del>	siehe Nr. 4.1.5



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
4.1.5.2 der Signalisierung: von Lichthaupt- und Lichtvorsignal oder Hauptsignal und Vorsignal auf Kombinationssignale,*	<del>4.1.5.2 der Signalisierung: von Lichthaupt- und Lichtvorsignal oder Hauptsignal und Vorsignal auf Kombinationssignale,*</del>	Anwendungsfall kommt äußerst selten vor; Mehrwert IBG nicht ersichtlich.
4.1.5.3 in Bezug auf die Hochrüstung einer Stellwerksinnenanlage oder eines Bedienplatzes, wie der Erneuerung der Hardware,*	<del>4.1.5.3 in Bezug auf die Hochrüstung einer Stellwerksinnenanlage oder eines Bedienplatzes, wie der Erneuerung der Hardware,*</del>	Hochrüstung Stellwerksinnenanlage siehe 4.1.1; Migration Bedienplätze: Großteil abgedeckt durch 4.1.1; Rest sollte entfallen, da Mehrwert IBG nicht ersichtlich
4.1.6 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der Mobilfunkvermittlungsstelle, der Railvermittlungsstelle oder des Basisstationscontrollers,	4.1.6 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der Mobilfunkvermittlungsstelle, der Railvermittlungsstelle oder des Basisstationscontrollers,	bleibt unverändert
4.1.7 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung aller Basisstationen einer gesamten GSM-R-Kette oder eines gesamten GSM-R-Loops oder eines Rangierfunkpolygons GSM-R,	4.1.7 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung aller Basisstationen einer gesamten GSM-R-Kette oder eines gesamten GSM-R-Loops oder eines Rangierfunkpolygons GSM-R,	bleibt unverändert
4.1.8 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Anlagen im Zuge der Neuerrichtung eines Eisenbahntunnels in Bezug auf	<del>4.1.8 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Anlagen im Zuge der Neuerrichtung eines Eisenbahntunnels in Bezug auf</del>	Ist Aufrüstung und daher in Nr. 4.1+n1, Nr. 4.1+n2, Nr. 4.1+n3. 4.1+n4 geregelt
4.1.8.1 den Schutz vor unbefugten Zutritt zu Notausgängen und Technikräumen sowie in Bezug auf die Branddetektion,	<del>4.1.8.1 den Schutz vor unbefugten Zutritt zu Notausgängen und Technikräumen sowie in Bezug auf die Branddetektion;</del>	Ist bereits nach 2.5 genehmigungspflichtig, da Anforderung aus TSI SRT kommt. Außerdem Teil von Abschnitt 4 (Nr. 4.1+n1, Nr. 4.1+n2, Nr. 4.1+n3. 4.1+n4)
4.1.8.2 die Notfallkommunikation,	<del>4.1.8.2 die Notfallkommunikation;</del>	Ist bereits nach 2.5 genehmigungspflichtig, da Anforderung aus TSI SRT kommt. Außerdem Teil von Abschnitt 4 (Nr. 4.1+n1, Nr. 4.1+n2, Nr. 4.1+n3. 4.1+n4)
4.1.8.3 die Heißläuferortung,	<del>4.1.8.3 die Heißläuferortung;</del>	Ist Aufrüstung und daher in Nr. 4.1+n1, Nr. 4.1+n2, Nr. 4.1+n3. 4.1+n4 geregelt
4.1.8.4 die Luftströmungsmeldeanlagen,	<del>4.1.8.4 die Luftströmungsmeldeanlagen;</del>	Ist Aufrüstung und daher in Nr. 4.1+n1, Nr. 4.1+n2, Nr. 4.1+n3. 4.1+n4 geregelt
4.1.8.5 die Tunnelnotrufsysteme,	<del>4.1.8.5 die Tunnelnotrufsysteme;</del>	Ist bereits nach 2.5 genehmigungspflichtig, da Anforderung aus TSI SRT kommt. Außerdem Teil von Abschnitt 4 (Nr. 4.1+n1, Nr. 4.1+n2, Nr. 4.1+n3. 4.1+n4)
4.1.8.6 die Ortsbatterie-Steckdosenanlagen,	<del>4.1.8.6 die Ortsbatterie-Steckdosenanlagen;</del>	Ist Aufrüstung und daher in Nr. 4.1+n1, Nr. 4.1+n2, Nr. 4.1+n3. 4.1+n4 geregelt
4.1.9 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Zentralsystemen zur Gefahrenmeldung, wie dem Meldeanlagenesystem 90,*	<del>4.1.9 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Zentralsystemen zur Gefahrenmeldung, wie dem Meldeanlagenesystem 90,*</del>	Die vollständige Installation eines neuen Systems zur Gefahrenmeldung (Erstellung) ist Aufrüstung und daher in 4.1 geregelt. Jede geringfügigere Änderung/ Erneuerung sollte nur anzeigepflichtig sein. Durch den Entfall des Begriffs "vollständige Erneuerung" wird die Klarheit/ Abgrenzung der Genehmigungspflicht



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
		verbessert und sichergestellt, dass die Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen genehmigungspflichtigen Maßnahmen gewahrt wird.
4.1.10 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung des elektroakustischen Anlagen-Ausstattungs-niveaus 1 oder der elektroakustischen Anlagen-Evakuierung.*	4.1.10 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung <b>von Beschallungsanlagen zur Reisendenwarnung des elektroakustischen Anlagen-</b> (Ausstattungs-niveaus 1) oder <b>von Sprachalarmanlagen (SAA) der elektroakustischen Anlagen-Evakuierung.*</b>	
Von Nummer 4.1 ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Bauteiltausch oder Softwareanpassungen ohne Auswirkung auf bestehende Funktions- und Sicherheitsanforderungen des Bestandteils des Eisenbahnsystems.	Von Nummer 4.1 ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Bauteiltausch oder Softwareanpassungen ohne Auswirkung auf bestehende Funktions- und Sicherheitsanforderungen des Bestandteils des Eisenbahnsystems.	
4.2 Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung am Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung der Klasse B und des Zugbeeinflussungssystems ZBS (Berliner S-Bahn) gelten:		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.1 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Anlagen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.2 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Funkschnittstellen für die Sprach- und Datenkommunikation,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.3 die Aktivierung zusätzlicher oder veränderter Sicherungsmodi eines bestehenden Zugsicherungssystems; Änderungen sind für ein davon betroffenes Fahrzeug nicht genehmigungspflichtig, wenn		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.3.1 die Änderungen vollständig innerhalb des Teilsystems fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung ausgeführt werden,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.3.2 die Schnittstellen zum Fahrzeug gleich bleiben und davon nicht betroffen sind,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.3.3 sich keine Auswirkungen auf das übrige Fahrzeug ergeben und		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
4.2.3.4 dies auf Grundlage einer (Zwischen-)Prüfbescheinigung einer bestimmten Stelle im Rahmen einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden für das geänderte Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung nach § 27 bestätigt wird;		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.4 Änderungen an den fahrzeugseitigen Einrichtungen oder deren Schnittstellen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung sowie Einrichtungen der Sprach- und Datenkommunikation mit Auswirkung auf die Sicherheitsarchitektur oder auf die Schutz- und Sicherheitsfunktionen des Teilsystems, insbesondere		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.4.1 der Zugriff auf das Bremssystem oder die Ausführung einer Zwangsbremung oder einer Traktionsabschaltung,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.4.2 Überwachungsfunktionen des Zugsicherungssystems,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.4.3 die Anzeige von Führungsgrößen und sicherheitskritischen Systemzuständen,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.4.4 sicherheitsrelevante Eingaben,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.4.5 die Notruffunktion beim Zugfunk,		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
4.2.4.6 Sicherheitsreaktionen der Funkfernsteuerung.		Fahrzeuge - bisher kein Vorschlag seitens DB erstellt
<p>* Diese Maßnahmen lösen keine EG-Prüfung aus. Empfangsgebäude und Hallen der Personenbahnhöfe fallen ab einer Nutzerzahl von 1 000 Personen pro Stunde unter die Genehmigungspflicht. Werden in diesen Gebäuden auch die zugehörigen Personenverkehrsanlagen erstellt oder vollständig erneuert oder umgerüstet, gelten für diese Verkehrsanlagen die Sätze 1 und 2 nicht.</p> <p>** Diese Maßnahmen lösen keine Genehmigungspflicht aus, soweit sie nur Räume in Bahnhofsgebäuden oder Personenverkehrsanlagen betreffen, die ausschließlich dem Einzelhandel oder dem Reisebedarf dienen.</p>	<p>* Diese Maßnahmen lösen keine EG-Prüfung aus. Empfangsgebäude und Hallen der Personenbahnhöfe fallen ab einer Nutzerzahl von 1 000 Personen pro Stunde unter die Genehmigungspflicht. Werden in diesen Gebäuden auch die zugehörigen Personenverkehrsanlagen erstellt oder vollständig erneuert oder umgerüstet, gelten für diese Verkehrsanlagen die Sätze 1 und 2 nicht.</p> <p>** Diese Maßnahmen lösen keine Genehmigungspflicht aus, soweit sie nur Räume in Bahnhofsgebäuden oder Personenverkehrsanlagen betreffen, die ausschließlich dem Einzelhandel oder dem Reisebedarf dienen.</p>	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
*** Bezugsbasis für die Änderungen sind der Fahrzeugzustand oder die zugrunde liegenden Parameter der letzten eisenbahnrechtlichen Genehmigung, wie Abnahme oder Inbetriebnahmegenehmigung.	*** Bezugsbasis für die Änderungen sind der Fahrzeugzustand oder die zugrunde liegenden Parameter der letzten eisenbahnrechtlichen Genehmigung, wie Abnahme oder Inbetriebnahmegenehmigung.	
Anlage 5 (zu § 9 Absatz 4) Maßnahmen, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten einzustufen sind	Anlage 5 (zu § 9 Absatz 4) Maßnahmen, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten einzustufen sind	Hinweis: Versuch einer einheitlichen Verwendung von Begriffen über gesamte Anlage 5 hinweg: 1) Erstellung (Synonyme zuvor Errichtung, Herstellung, Neubau) 2) Erneuerung 3) Maßnahmen an 4) Arbeiten an (Synonym Instandsetzen)
1. Allgemeines	1. Allgemeines	
Zu den Instandhaltungsarbeiten zählt neben den in den einzelnen Teilsystemen genannten Maßnahmen der 1:1-Austausch von Bauprodukten und Bauarten in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie und in der übrigen Eisenbahninfrastruktur. Satz 1 gilt auch für das Teilsystem streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie Telekommunikationsanlagen der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur, wenn:	Zu den Instandhaltungsarbeiten zählt neben den in den einzelnen Teilsystemen genannten Maßnahmen der <del>1:1</del> -Austausch von Bauprodukten und Bauarten <b>und elektrotechnischen Komponenten gemäß den anerkannten Regeln der Technik, wenn die Funktion nicht wesentlich verändert wird</b> , in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie und in der übrigen Eisenbahninfrastruktur. Satz 1 gilt auch für das Teilsystem streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie Telekommunikationsanlagen der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur, wenn:	Ziel: Klarstellung, dass Wiederherstellung des Sollzustandes hinsichtlich der funktionalen Anforderungen, unter Verwendung aktuell zugelassener oder verwendbarer Komponenten (auch neuere Technik) als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten gilt.  Z.B. Austausch Leuchten mit Energieeinsparung (LED)
1.1 die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,	<del>1.1 die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,</del>	nach vorn gezogen in Satz 1
1.2 die gleiche Technik wie die vorhandene angewendet werden soll; im Fall eines Austauschs von Bauteilen, Komponenten oder Systemsoftware trifft dies nur zu, wenn vom Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 27 genehmigte Bauteile, Komponenten oder Systemsoftware verwendet werden, oder	1.2 die gleiche Technik wie die vorhandene angewendet werden soll; im Fall eines Austauschs von Bauteilen, Komponenten oder Systemsoftware trifft dies nur zu, wenn vom Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 27 genehmigte Bauteile, Komponenten oder Systemsoftware verwendet werden, oder	
1.3 durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen mittels Prüferklärung oder Erklärung der Typfreigabe freigegebene Bauteile, Komponenten oder Systemsoftware ohne Änderungen an der	1.3 durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen mittels Prüferklärung oder Erklärung der Typfreigabe freigegebene Bauteile, Komponenten oder Systemsoftware ohne Änderungen an der	Grundsätzliche Ermöglichung einer niedrigschwelligen Anpassung von Bestandsunterlagen bei Austausch von Instandhaltung.

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
Funktion ersetzt werden und an den bestehenden Einrichtungen keine neuen Ausführungsunterlagen oder wesentliche Änderungen von Bestandsunterlagen, wie Klemmenbelegung, erforderlich sind.	Funktion ersetzt werden <del>und an den bestehenden Einrichtungen keine neuen Ausführungsunterlagen oder wesentliche Änderungen von Bestandsunterlagen, wie Klemmenbelegung, erforderlich sind.</del>	
2. Teilsystem Infrastruktur und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	2. Teilsystem Infrastruktur und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	
2.1 Ingenieurbauwerke	2.1 Ingenieurbauwerke	
2.1.1 Instandsetzungsmaßnahmen	2.1.1 Instandsetzungsmaßnahmen	
2.1.1.1 Korrosionsschutzarbeiten,	2.1.1.1 Korrosionsschutzarbeiten,	
2.1.1.2 Instandsetzen nichttragender Teile oder Bauteile,	2.1.1.2 <del>Instandsetzen</del> Arbeiten an nichttragenden Teilen oder Bauteilen,	
2.1.1.3 Instandsetzen von Bahnsteigen und Rampen,	2.1.1.3 <del>Instandsetzen</del> Arbeiten an von Bahnsteigen und Rampen,	
2.1.1.4 Arbeiten zur Wiederherstellung des Regelquerschnitts,	2.1.1.4 Arbeiten zur Wiederherstellung des Regelquerschnitts,	
2.1.1.5 Wiederherstellen des Profils bei Dämmen und Böschungen nach Rutschungen des Mutterbodens,	2.1.1.5 Wiederherstellen des Profils bei Dämmen und Böschungen nach Rutschungen des Mutterbodens,	
2.1.1.6 Instandsetzen einzelner Anlagen oder Bauteile, wie	2.1.1.6 <del>Instandsetzen</del> Arbeiten an einzelnen Anlagen oder Bauteilen, wie	
2.1.1.6.1 Befestigungen von Wegen und Plätzen,	2.1.1.6.1 Befestigungen von Wegen und Plätzen, einschließlich der Erstellung von Grünanlagen	Auch Entsiegelung und Grünanlagen (ökologische Maßnahmen)
2.1.1.6.2 Böschungstreppen oder sonstige Treppen, die auf dem Erdreich liegen,	2.1.1.6.2 Böschungstreppen oder sonstige Treppen, die auf dem Erdreich liegen,	
2.1.1.6.3 Arbeiten an Brückenteilen und -bauteilen, beispielsweise Kappen oder Geländer,	2.1.1.6.3 Arbeiten an Brückenteilen und -bauteilen, beispielsweise Kappen oder Geländer,	
2.1.1.6.4 Arbeiten an Lagern,	2.1.1.6.4 Arbeiten an Lagern,	
2.1.1.6.5 Arbeiten an Gehwegen mit selbsttragenden Kabelkanaltragwerken,	2.1.1.6.5 Arbeiten an Gehwegen mit selbsttragenden Kabelkanaltragwerken,	
2.1.1.6.6 Arbeiten an Durchlässen,	2.1.1.6.6 Arbeiten an Durchlässen,	
2.1.1.6.7 Arbeiten an Tunnelportalen,	2.1.1.6.7 Arbeiten an Tunnelportalen,	
	2.1.1.6.8 Erneuerung von Brückenteilen mittels Einbau von standardisierten Rahmenbauwerken bis 16m Überbaulänge	Statik und Pläne liegen bereits geprüft mit Typfreigabe vor, so dass keine konkrete Anpassung auf die örtlichen Erfordernisse notwendig ist.
	2.1.1.6.9 Arbeiten an Tunnelbanketten	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
2.1.1.7 Instandsetzung von Planumsschutzschicht oder Frostschutzschicht.	2.1.1.7 <del>Maßnahmen an</del> Instandsetzung von Planumsschutzschicht oder Frostschutzschicht.	
2.1.2 Bauzustände	2.1.2 Bauzustände	
Einbauen von Regelhilfsbrücken auf bestehenden Widerlagern oder Einbau von Kleinhilfsbrücken.	2.1.2.1 Einbauen von Regelhilfsbrücken auf bestehenden Widerlagern oder Einbau von Kleinhilfsbrücken,,-	
	2.1.2.2 Einbau von Baubehelfen (z.B. Behelfsbahnsteige, Gerüste, temporäre Anlagen).	
2.1.3 Weitere Maßnahmen	2.1.3 Weitere Maßnahmen	
2.1.3.1 Maßnahmen an Stützbauwerken oberhalb von Gleisen,	2.1.3.1 Maßnahmen an Stützbauwerken oberhalb von Gleisen einschließlich Erstellung von Stützbauwerken außerhalb Druckbereich,	
2.1.3.2 Maßnahmen an Leitungskreuzungen und -längsführungen, Leitungsquerungen oder Durchlässen,	2.1.3.2 Maßnahmen an Leitungskreuzungen und -längsführungen, Leitungsquerungen oder Durchlässen einschließlich Erstellung,	
2.1.3.3 Maßnahmen an Tiefenentwässerungen,	2.1.3.3 Maßnahmen an sowie Erstellung von Tiefenentwässerungen,	
2.1.3.4 Maßnahmen an GSM-R-Funkmasten oder Beleuchtungsmasten einschließlich deren Gründung,	2.1.3.4 Maßnahmen an GSM-R-Funkmasten oder Beleuchtungsmasten einschließlich deren Gründung und Erstellung von Beleuchtungsmasten in Standardbauweise,	
2.1.3.5 Maßnahmen an Schallschutzwänden oder Windschutzwänden,	2.1.3.5 Maßnahmen an Schallschutzwänden oder Windschutzwänden,	
2.1.3.6 Maßnahmen an Kabelanlagen, wie Kabeltrassen, Kabeltrassenquerungen, Kabelschächten oder Kabelkanälen,	2.1.3.6 Maßnahmen an Kabelanlagen, wie z.B. Kabeltrassen, Kabeltrassenquerungen, Kabelschächten oder Kabelkanälen, einschließlich Erstellung von Kabelanlagen inkl. Querungen bis Durchmesser DN500,	
2.1.3.7 Maßnahmen an Randwegkonstruktionen,	2.1.3.7 Maßnahmen an Randwegkonstruktionen einschließlich Erstellung,	
2.1.3.8 Herstellung von Bahngräben oder Mulden als Einzelbaumaßnahme.	2.1.3.8 Herstellung von Bahngräben oder Mulden als Einzelbaumaßnahme.	
	2.1.3.9 Erdbauwerke, die zur Absicherung bahnbetrieblicher Verkehrswege (z.B. Dienstwege) dienen	
2.2 Oberbau	2.2 Oberbau	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschieben</b> )	Bemerkung/ Begründung
2.2.1 Instandsetzungsarbeiten	2.2.1 Instandsetzungsarbeiten	
2.2.1.1 Instandsetzungsarbeiten an Hauptgleisen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten sowie alle Instandsetzungsarbeiten an Nebengleisen einschließlich Gleis- und Weichenerneuerungen,	2.2.1.1 Instandsetzungsarbeiten an Hauptgleisen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten sowie alle Instandsetzungsarbeiten an Nebengleisen einschließlich Gleis- und Weichenerneuerungen,	
2.2.1.2 Herstellen des Lückenlosen Gleises,	2.2.1.2 Herstellen des Lückenlosen Gleises,	
2.2.1.3 Schweißarbeiten,	2.2.1.3 Schweißarbeiten,	
2.2.1.4 Schleifarbeiten in Gleisen und Weichen,	2.2.1.4 Schleifarbeiten in Gleisen und Weichen,	
2.2.1.5 Schienenreprofilierungen,	2.2.1.5 Schienenreprofilierungen,	
2.2.1.6 übrige Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Sollzustandes und zur Optimierung der vorhandenen Gleislage mit Verschiebungen von bis zu	2.2.1.6 übrige Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Sollzustandes <del>und zur Optimierung der vorhandenen Gleislage mit Verschiebungen von bis zu</del>	Klarstellung, dass die Herstellung des Sollzustands unabhängig von maximalen Lageverschiebungen anzeige frei ist.
	2.2.1.7 übrige Maßnahmen zur Optimierung der vorhandenen Gleislage mit Verschiebungen von bis zu	
2.2.1.6.1 500 mm in horizontaler und	2.2.1.76.1 500 mm in horizontaler und	
2.2.1.6.2 75 mm in vertikaler Richtung.	2.2.1.76.2 75 mm in vertikaler Richtung.	
	2.2.1.8 Erstellung oder Erneuerung von Schutz- und Tragschichten (z.B. Planumsschutzschicht oder Frostschutzschicht) im Oberbau	
	2.2.1.9 Erneuerung von Gleisabschlüssen ohne Verkürzung der Gleisnutzlänge	
2.2.2 Rückbauarbeiten	2.2.2 Rückbauarbeiten	
2.2.2.1 Rückbau von Gleisen,	2.2.2.1 Rückbau von Gleisen,	
2.2.2.2 Rückbau von Weichen mit Lückenschluss ohne Änderung der Linienführung,	2.2.2.2 Rückbau von Weichen mit Lückenschluss ohne Änderung der Linienführung,	
2.2.2.3 Rückbau nicht genutzter Oberbauanlagen,	2.2.2.3 Rückbau nicht genutzter Oberbauanlagen,	
2.2.2.4 Rückbau von Bahnübergängen,	2.2.2.4 Rückbau von Bahnübergängen,	
2.2.2.5 Erneuern oder Auswechseln der Bahnübergangsbefestigung.	2.2.2.5 Erneuern oder Auswechseln der Bahnübergangsbefestigung.	
2.3 Hochbau	2.3 Hochbau	
2.3.1 Gebäude und Gebäudeteile	2.3.1 Gebäude und Gebäudeteile	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschieben</b> )	Bemerkung/ Begründung
2.3.1.1 Maßnahmen an eingeschossigen Gebäuden bis 100 m² Grundfläche,	2.3.1.1 Maßnahmen an eingeschossigen Gebäuden bis <del>1800</del> m² Grundfläche <b>einschl. deren Erstellung,</b>	Abbildung der Anwendungshinweise aus der VV IBG Infrastruktur, Anhang 1.4
2.3.1.2 Maßnahmen an Fahrgastunterständen und Bahnsteigdächern,	2.3.1.2 Maßnahmen an Fahrgastunterständen <b>einschl. deren Erstellung</b> und <b>Maßnahmen an Bahnsteigdächern,</b>	Abbildung der Anwendungshinweise aus der VV IBG Infrastruktur, Anhang 1.4
2.3.1.3 Maßnahmen an überdachten Fahrradabstellanlagen,	2.3.1.3 Maßnahmen an überdachten Fahrradabstellanlagen <b>einschl. deren Erstellung,</b>	Abbildung der Anwendungshinweise aus der VV IBG Infrastruktur, Anhang 1.4
2.3.1.4 Maßnahmen an nichttragenden oder nichtaussteifenden Bauteilen außerhalb von Rettungswegen,	2.3.1.4 Maßnahmen an nichttragenden oder nichtaussteifenden Bauteilen außerhalb von Rettungswegen,	
2.3.1.5 Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile.	2.3.1.5 Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile.	
2.3.2 Haustechnische Anlagen	2.3.2 <b>Maßnahmen an Haustechnischen Anlagen einschl. deren Erstellung (z.B. Feuerungsanlagen ohne Schornstein, Verteilungsanlagen für Wärme und Warmwasser, Wärmepumpen, Wasserversorgungsanlagen inkl. Rohr- und Verteilerleitungen, Abwasseranlagen (inkl. z.B. Fettabscheider), Energie- und Energieverteilungsanlagen, Klima-, Sanitär- oder Lüftungsanlagen, -leitungen oder -kanälen, Solaranlagen, Gebäudeblitzschutzanlagen, Brandschutztechnische Anlagen)</b>	Zusammenfassung der Unterpunkte Ebene 4 im Punkt Ebene 3, um Regelungstiefe der Anl. 5 zu beschränken. Abbildung der Anwendungshinweise aus der VV IBG Infrastruktur, Anhang 1.4
2.3.2.1 Maßnahmen an Feuerungsanlagen mit Ausnahme des Schornsteines und des für die Aufstellung der Anlage notwendigen Raumes,	<del>2.3.2.1 Maßnahmen an Feuerungsanlagen mit Ausnahme des Schornsteines und des für die Aufstellung der Anlage notwendigen Raumes;</del>	
2.3.2.2 Maßnahmen an Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizanlagen einschließlich deren Wärmeerzeuger,	<del>2.3.2.2 Maßnahmen an Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizanlagen einschließlich deren Wärmeerzeuger;</del>	
2.3.2.3 Maßnahmen an Wärmepumpen,	<del>2.3.2.3 Maßnahmen an Wärmepumpen;</del>	
2.3.2.4 Maßnahmen an Wasserversorgungsanlagen, Rohrleitungen oder Verteilereinrichtungen der Fernwärme,	<del>2.3.2.4 Maßnahmen an Wasserversorgungsanlagen, Rohrleitungen oder Verteilereinrichtungen der Fernwärme;</del>	
2.3.2.5 Maßnahmen an Abwasseranlagen in Gebäuden außer Abwasserbehandlungsanlagen,	<del>2.3.2.5 Maßnahmen an Abwasseranlagen in Gebäuden außer Abwasserbehandlungsanlagen;</del>	
2.3.2.6 Maßnahmen an Energieleitungen in Gebäuden und auf Baugrundstücken,		
2.3.2.7 Maßnahmen an Klima-, Sanitär- oder Lüftungsanlagen, -leitungen oder -kanälen,		
2.3.2.8 Maßnahmen an Solaranlagen an oder auf Gebäuden,		



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
2.3.2.9 Maßnahmen an Gebäudeblitzschutzanlagen.	<del>2.3.2.6 Maßnahmen an Energieleitungen in Gebäuden und auf Baugrundstücken;</del> <del>2.3.2.7 Maßnahmen an Klima-, Sanitär- oder Lüftungsanlagen, -leitungen oder -kanälen;</del> <del>2.3.2.8 Maßnahmen an Solaranlagen an oder auf Gebäuden;</del> <del>2.3.2.9 Maßnahmen an Gebäudeblitzschutzanlagen.</del>	
2.3.3 Vorübergehend aufgestellte und genutzte Anlagen	2.3.3 Vorübergehend aufgestellte und genutzte Anlagen	
2.3.3.1 Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle für die Zeit der Bauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Aufenthalts- und Lagerräume,	2.3.3.1 Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle für die Zeit der Bauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Aufenthalts- und Lagerräume,	
2.3.3.2 Gerüste.	2.3.3.2 Gerüste.	
2.3.4 Sonstige Anlagen und Maßnahmen	2.3.4 Sonstige Anlagen und Maßnahmen	
2.3.4.1 Maßnahmen an folgenden sonstigen Anlagen, soweit diese die Sicherheit der übrigen Betriebsanlagen nicht wesentlich beeinträchtigen:	2.3.4.1 Maßnahmen an <b>sowie Erstellung von</b> folgenden sonstigen Anlagen, soweit diese die Sicherheit der übrigen Betriebsanlagen nicht wesentlich beeinträchtigen:	Abbildung der Anwendungshinweise aus der VV IBG Infrastruktur, Anhang 1.4
2.3.4.1.1 Antennenanlagen der Gebäudetechnik,	2.3.4.1.1 Antennenanlagen der Gebäudetechnik,	
2.3.4.1.2 Flaggenmasten,	2.3.4.1.2 Flaggenmasten, <b>Masten für Beleuchtung und Kundeninformation,</b>	
2.3.4.1.3 Anlagen zur Kundeninformation,	2.3.4.1.3 Anlagen zur Kundeninformation,	
2.3.4.1.4 Werbeflächenanlagen innerhalb der Betriebsanlagen,	2.3.4.1.4 Werbeflächenanlagen innerhalb der Betriebsanlagen,	
2.3.4.1.5 Regalen,	2.3.4.1.5 Regalen,	
2.3.4.1.6 fördertechnischen Anlagen für Personenbahnhöfe und deren Gebäuden, wie Aufzüge, Fahrtreppen, Automatiktüren, soweit keine Sondernutzung im Brandfall gemäß dem Brandschutzkonzept vorgesehen ist,	2.3.4.1.6 fördertechnischen Anlagen für Personenbahnhöfe und deren Gebäuden, wie Aufzüge, Fahrtreppen, Automatiktüren, soweit keine Sondernutzung im Brandfall gemäß dem Brandschutzkonzept vorgesehen ist,	
2.3.4.2 Austausch einzelner Bahnsteigausstattungen wie Bänke, Informationsvitrinen, Abfallbehälter,	2.3.4.2 <b>Austausch einzelner Erstellung von und Maßnahmen an Bahnsteiga</b> Ausstattungen/ <b>Möblierung in Personenbahnhöfen (inkl. Bahnsteige)</b> wie z.B. Bänke, Informationsvitrinen, Abfallbehälter, <b>Automaten, Verkaufsstände,</b>	Ausstattung/ Möblierung der Personenbahnhöfe ist baurechtlich und bauaufsichtlich nicht relevant.

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, Ergänzung, Streichung, Verschieben)	Bemerkung/ Begründung
	Fahrgastunterstände, Ladesäulen, Schließfachanlagen, Geländer, Grünanlagen usw.,	
2.3.4.3 Austausch einzelner Automaten.	<del>2.3.4.3 Austausch einzelner Automaten.</del>	Mit 2.3.4.2 zusammengefasst
2.3.5 Instandsetzungsarbeiten im Hochbau	2.3.5 Instandsetzungsarbeiten im Hochbau	
2.3.6 Abbruch von baulichen Anlagen im Hochbau	2.3.6 Abbruch von baulichen Anlagen im Hochbau	
3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	
3.1 Beleuchtungsanlagen	3.1 Beleuchtungsanlagen	
3.1.1 Nachrüstung von bis zu sechs Lichtpunkten gleicher Bauart in bestehenden Anlagen,	3.1.1 Nachrüstung von bis zu sechs Lichtpunkten <del>gleicher Bauart</del> in bestehenden Anlagen,	Gleicher Bauart“ gestrichen, weil dadurch auch das Ersetzen durch LED-Technik gem. Leuchtauswahl-liste ermöglicht wird.
3.1.2 sämtliche Änderungen von Beleuchtungsanlagen außerhalb von Bahnsteigen, sofern diese keine Notbeleuchtung enthalten oder kein Bestandteil von Bahnhöfen mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde oder einer unterirdischen Personenverkehrsanlage sind,	3.1.2 sämtliche Änderungen von Beleuchtungsanlagen und Austausch von Leuchten und Komponenten ohne Erhöhung der Leistung außerhalb von Bahnsteigen, sofern diese keine Notbeleuchtung enthalten <del>oder kein Bestandteil von Bahnhöfen mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde oder einer unterirdischen Personenverkehrsanlage sind,</del>	Ergänzung ermöglicht anzeigefreien Austausch mit z.B. LED -Technik zur Energieeinsparung, auch auf Bahnsteigen. Bedingung soll entfallen, weil sonst Verbesserungen im Rahmen der Instandhaltung (Leuchtmittel-tausch auf LED) oder Kleinständerungen (Ergänzung einer zusätzlichen Leuchte) zur Planungs- und Anzeigepflicht führen
3.1.3 Errichtung von maximal sechs Lichtpunkten an Behelfsbahnsteigen,	3.1.3 <del>Errichtung</del> Errichtung von maximal sechs Lichtpunkten an Behelfsbahnsteigen,	
3.1.4 Rückbau von Lichtpunkten für Bereiche, die nicht mehr als Verkehrsflächen oder als Flächen für Arbeitsplätze genutzt werden.	3.1.4 Rückbau von Lichtpunkten für Bereiche, die nicht mehr als Verkehrsflächen oder als Flächen für Arbeitsplätze genutzt werden.	
3.2 Umformer- und Umrichterwerke, Schalt- und Unterwerke, Schaltposten, Kuppelstellen, Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik, Gleichrichterwerke, Gleichspannungsschaltstellen, Leittechnik, Hochspannungs- oder Niederspannungsanlagen, elektrische Weichenheiz- und Zugvorheizanlagen	3.2 Umformer- und Umrichterwerke, Schalt- und Unterwerke, Schaltposten, Kuppelstellen, Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik, Gleichrichterwerke, Gleichspannungsschaltstellen, Leittechnik, Hochspannungs- oder Niederspannungsanlagen, elektrische Weichenheiz- und Zugvorheizanlagen	
3.2.1 Austausch von Komponenten im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen ohne Änderung der Leistung, des Betriebsverhaltens und der Funktion,	3.2.1 Austausch von Komponenten im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen ohne Änderung der Leistung, des Betriebsverhaltens und der Funktion,	
3.2.2 Anpassung der betrieblichen Einstellungen an die betrieblichen Verhältnisse, wie Parameter oder Einstellwerte ohne Funktionsänderung,	3.2.2 Anpassung der betrieblichen Einstellungen an die betrieblichen Verhältnisse, wie Parameter oder Einstellwerte ohne Funktionsänderung,	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
3.2.3 Nachrüstung im Rahmen der beim Neubau vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten ohne Leistungsänderung,	3.2.3 Nachrüstung im Rahmen der beim Neubau vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten ohne Leistungsänderung,	
3.2.4 Änderungen an der Hardware von Schutz- und Leittechnik oder an der Software, wie Firmware-Updates im Rahmen der Fehlerbeseitigung, Softwarewartung und IT-Security, die nachweislich keine Auswirkungen auf die Funktion haben,	3.2.4 Änderungen, <b>Austausch und Technologieänderungen</b> an der Hardware von Schutz- und Leittechnik oder an der Software, wie Firmware-Updates im Rahmen der Fehlerbeseitigung, Softwarewartung und IT-Security, die nachweislich keine Auswirkungen auf die Funktion haben; <b>(dazu zählen auch Schutz- und Leittechnikerneuerungen in Schaltanlagen, Gleichrichterwerken, Gleichrichterunterwerken, Trafostationen und Umrichtern sowie Fernwirklinien und Retrofitmaßnahmen an Leitstellen),</b>	Genauere Beschreibung typischer Sachverhalte zur Vereinfachung der Bauaufsicht.
3.2.5 Änderungen und Anpassungen an Telekommunikations-Verbindungen,	3.2.5 Änderungen und Anpassungen an Telekommunikations-Verbindungen,	
3.2.6 Maßnahmen an Niederspannungs-Verteileranlagen und zugehenden Kabelanlagen in Bahnhöfen oder Haltepunkten, sofern diese keine Notbeleuchtungsanlagen versorgen oder zur Energieversorgung großer Bahnhöfe mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde oder einer unterirdischen Personenverkehrsanlage dienen,	3.2.6 Maßnahmen an Niederspannungs-Verteileranlagen und zugehenden Kabelanlagen in Bahnhöfen oder Haltepunkten, sofern diese keine Notbeleuchtungsanlagen versorgen oder zur Energieversorgung großer Bahnhöfe mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde oder einer unterirdischen Personenverkehrsanlage dienen,	
3.2.7 Erweiterung oder Änderung der Niederspannungs-Verteileranlagen, solange keine Anpassung oder Dimensionierungsänderung der vorgelagerten Schutzorgane erfolgt,	3.2.7 <b>Erweiterung oder Änderung der Niederspannungs-Verteileranlagen, solange keine Anpassung oder Dimensionierungsänderung der vorgelagerten Schutzorgane erfolgt, Erstellung, Erweiterung oder Änderung der Niederspannungsverteileranlagen, die nicht unter Punkt 3.2.6 fallen</b>	Genauere Beschreibung typischer Sachverhalte zur Vereinfachung der Bauaufsicht.
3.2.8 Nachrüstung oder Umbau neuer oder Änderung vorhandener Mess- oder Zählleinrichtungen,	3.2.8 Nachrüstung oder Umbau neuer oder Änderung vorhandener Mess- oder Zählleinrichtungen,	
3.2.9 alle Maßnahmen bezüglich elektrischer Zugvorheizanlagen und elektrischer Weichenheizrichtungen oder direkt und ausschließlich einspeisender Niederspannungsanlagen,	3.2.9 alle Maßnahmen bezüglich elektrischer Zugvorheizanlagen ( <b>einschließlich BEMU-Ladeinfrastruktur</b> ) und elektrischer Weichenheizrichtungen oder direkt und ausschließlich einspeisender Niederspannungsanlagen,	Genauere Beschreibung typischer Sachverhalte zur Vereinfachung der Bauaufsicht.
3.2.10 Rückbau oben genannter Anlagen.	3.2.10 Rückbau oben genannter Anlagen.	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
	3.2.11 Erzeugungsanlagen aller Art bis 2 MVA, sofern diese für die Einspeisung in das betreffende Netz auf Basis der a.R.d.T. zugelassen (Traktionsstrom) oder zertifiziert (allgemeine Energieversorgung) sind.	Genauere Beschreibung typischer Sachverhalte zur Vereinfachung der Bauaufsicht.
3.3 Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung	3.3 Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung	
3.3.1 Änderung von Schaltgruppen in Bahnhöfen für befristete Baumaßnahmen,	3.3.1 Änderung von Schaltgruppen in Bahnhöfen für befristete Baumaßnahmen,	
3.3.2 Ertüchtigung der Rückstromführung, Bahnerdung,	3.3.2 Ertüchtigung der Rückstromführung, Bahnerdung, <b>einschließlich der Erweiterung des Gesamterdungskonzeptes z.B. um Straßenüberführungen und Lärmschutzwänden,</b>	
3.3.3 Ertüchtigung der Fahrleitungsanlage ohne Änderung der Regelbauart und ohne Auswirkungen auf die Statik,	3.3.3 Ertüchtigung der Fahrleitungsanlage ohne Änderung der Regelbauart und ohne Auswirkungen auf die Statik,	
3.3.4 Änderungen an bis zu vier Einzelmasten oder bis zu fünf Längsspannweiten je Gleis oder einzelner Quertragwerke, wenn	3.3.4 Änderungen an <b>bis zu vier Einzelmasten</b> <b>oder</b> bis zu fünf Längsspannweiten je Gleis oder einzelner Quertragwerke, wenn	
3.3.4.1 die zulässige Belastung von Mast oder Fundament nicht überschritten wird,	3.3.4.1 <b>nach Überprüfung der vorhandenen statischen Berechnung</b> die zulässige Belastung von Mast oder Fundament nicht überschritten wird,	
3.3.4.2 keine statischen Berechnungen für Mast, Fundament oder Gründungsverbau erforderlich werden,	3.3.4.2 <b>keine statischen Berechnungen für die Typenstatik (Regelstatik nach EBS-Regelwerk) für Mast und; Fundament ausreichend ist oder Gründungsverbau erforderlich werden,</b>	Statische Berechnung ist immer vorhanden; Klarstellung, dass in Fällen, in denen Regelstatik ausreicht, sich daraus keine Anzeigepflicht ergibt. Ziel: Vereinfachung.
3.3.4.3 keine Sonderfundamente oder Fundamente an oder im Einflussbereich von Bauwerken zur Ausführung kommen und	3.3.4.3 keine Sonderfundamente oder Fundamente an oder im Einflussbereich von Bauwerken zur Ausführung kommen. <b>und</b>	
3.3.4.4 die Änderungen nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen der Reduzierung von Bahnanlagen stehen.	<b>3.3.4.4 die Änderungen nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen der Reduzierung von Bahnanlagen stehen.</b>	Zusammenhang mit Rückbau nicht sinnvoll
	<b>3.3.5 der Austausch von einzelnen Masten Rahmen der Instandhaltung von Bahnanlagen, auch wenn Masten unmittelbar vor, hinter oder seitlich eines Mastes neu gegründet werden, ohne dass</b>	technisch Ersatz von abgängigen Masten und Fundamenten nicht anders möglich. Klarstellung, dass dies anzeigefrei möglich ist.

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschieben</b> )	Bemerkung/ Begründung
	Auswirkungen auf die Oberleitungsbauf orm oder den Kettenwerksverlauf entstehen.	
3.4 Bahnstromfernleitungen	3.4 Bahnstromfernleitungen	
Alle Maßnahmen, die keine Planentscheidung nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfordern.	Alle Maßnahmen, die keine Planentscheidung nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfordern.	
4. Teilsystem streckenseitige Zugsteuerung, Zug-sicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	4. Teilsystem streckenseitige Zugsteuerung, Zug-sicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur	
4.1 Signalanlagen	4.1 Signalanlagen	
4.1.1 Änderungen oder Ergänzungen bestehender Kabelanlagen,	4.1.1 Änderungen oder Ergänzungen bestehender Kabelanlagen,	
4.1.2 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei Tagen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist,	4.1.2 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei <b>Wochen-Tagen</b> der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist,	Drei Tage sind zu kurz, da ein Standardverfahren nach DB-Ril 892 eine Gültigkeit von sieben Tagen hat. Ein längerer Zeitraum würde weitere Erleichterungen bringen.
4.1.3 Sicherung ständiger Langsamfahrstellen mit den dazugehörigen Langsamfahr-signalen nach der Eisenbahn-Signalordnung 1959,	4.1.3 Sicherung ständiger <b>und vorübergehender</b> Langsamfahrstellen mit den dazugehörigen Langsamfahr-signalen nach der Eisenbahn-Signalordnung 1959,	Ergänze: „und vorübergehender“. Klarstellung. Regelungen für vorübergehende Langsamfahrstellen sollten nicht schärfer sein als die für ständige.
4.1.4 Umbau von Stromversorgungsanlagen,	4.1.4 Umbau von Stromversorgungsanlagen,	
4.1.5 Rückbau der Schaltzustände für das Fahren auf dem Gegengleis,	4.1.5 Rückbau der Schaltzustände für das Fahren auf dem Gegengleis,	
4.1.6 Maßnahmen, die standardisierten und mit der zuständigen Behörde abgestimmten Verfahren zur Instandhaltung von Leit- und Sicherungstechnik entsprechen,	4.1.6 Maßnahmen, die standardisierten und mit der zuständigen Behörde abgestimmten Verfahren zur Instandhaltung von Leit- und Sicherungstechnik entsprechen,	
4.1.7 Baumaßnahmen an Ablaufanlagen,	4.1.7 Baumaßnahmen an Ablaufanlagen,	
4.1.8 Maßnahmen der Reduzierung von Bahnanlagen bei Weichen, die nicht in die Signalabhängigkeit einbezogen sind,	4.1.8 Maßnahmen der Reduzierung von Bahnanlagen bei Weichen, die nicht in die Signalabhängigkeit einbezogen sind,	
4.1.9 Baumaßnahmen, bei denen notwendige Gleissperrungen nur mittels Langsamfahrstellen und Baugleissperren ohne Abhängigkeiten zum Stellwerk (umgekehrte Folgeabhängigkeit) eingerichtet werden,	4.1.9 Baumaßnahmen, bei denen notwendige Gleissperrungen nur mittels Langsamfahrstellen und Baugleissperren ohne Abhängigkeiten zum Stellwerk (umgekehrte Folgeabhängigkeit) eingerichtet werden,	

Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
4.1.10 Baumaßnahmen an Einrichtungen für das Fahren auf dem Gegengleis, bei denen die Realisierung über bereits vorhandene Stecker erfolgt,	4.1.10 Baumaßnahmen an Einrichtungen für das Fahren auf dem Gegengleis, bei denen die Realisierung über bereits vorhandene Stecker erfolgt,	
4.1.11 Erstellung von Anlagen zur technischen Unterstützung des Zugleitbetriebes,	4.1.11 Erstellung von Anlagen zur technischen Unterstützung des Zugleitbetriebes,	
4.1.12 Erstellung von unterstützenden Systemen für wärterbediente Schrankenanlagen,	4.1.12 Erstellung von unterstützenden Systemen für wärterbediente Schrankenanlagen,	
4.1.13 Anpassung der Lage von 500-Hz-Gleismagneten (punktförmige Zugbeeinflussung PZB 90) infolge veränderter Betriebshalte an Bahnsteigen,	4.1.13 <b>Hinzufügen und</b> Anpassung der Lage von 500-Hz-Gleismagneten (punktförmige Zugbeeinflussung PZB 90) infolge <b>veränderter Betriebshalte an Bahnsteigen angepasster Untersuchungen zur Wirkung der PZB-Anlage</b> ,	Um flexibel auf geänderte verkehrliche Bedingungen zu reagieren zu können und insbesondere Anpassungen in der PZB-Bestandsanlage schnell vornehmen zu können, ist es sinnvoll, dass im Rahmen von aktualisierten Wirksamkeits-Berechnungen (INA) das Hinzufügen und Verschieben von PZB-Magneten anzeige-frei ist.
4.1.14 Baumaßnahmen in Bereichen mit ortsgestellten Weichen oder elektrisch ortsgestellten Weichen ohne gesicherte Rangierfahrwege,	4.1.14 Baumaßnahmen in Bereichen mit ortsgestellten Weichen oder elektrisch ortsgestellten Weichen ohne gesicherte Rangierfahrwege,	
4.1.15 Rückbau außer Betrieb befindlicher Bahnübergänge, die nicht stellwerksabhängig sind,	4.1.15 Rückbau außer Betrieb befindlicher Bahnübergänge, die nicht stellwerksabhängig sind,	
4.1.16 Baumaßnahmen von Zugnummernmelde- und Zuglenkanlagen,	4.1.16 Baumaßnahmen von Zugnummernmelde- und Zuglenkanlagen,	
4.1.17 Maßnahmen an betrieblichen Leit-, Melde- oder Informationssystemen und deren Stromversorgungsanlagen, soweit Sicherheitsinformationen für den Betrieb einer Eisenbahn nicht bearbeitet, gespeichert oder übertragen werden, wie rechnergestützte Zugüberwachung.	4.1.17 Maßnahmen an betrieblichen Leit-, Melde- oder Informationssystemen und deren Stromversorgungsanlagen, soweit Sicherheitsinformationen für den Betrieb einer Eisenbahn nicht bearbeitet, gespeichert oder übertragen werden, wie rechnergestützte Zugüberwachung.	
	4.1.18 <b>Erstellung von oder Maßnahmen an technischen Einrichtungen, die rückwirkungsfrei auf sicherungstechnische Anlagen sind.</b>	Diese Formulierung soll einen Grundsatz schaffen, der eine einzelfallbezogene Diskussion überflüssig macht . Ziel: Berücksichtigung Technische Überwachung Fahrweg (TüFa)-Unterstützung.
4.2 Telekommunikationsanlagen	4.2 Telekommunikationsanlagen	
4.2.1 Erstellung oder vollständige Erneuerung von Übertragungstechnik, solange die Funktion dieser Übertragungswege für die Erfüllung der Sicherheitsaufgabe nicht erforderlich ist,	4.2.1 Erstellung oder vollständige Erneuerung von Übertragungstechnik, solange die Funktion dieser Übertragungswege für die Erfüllung der Sicherheitsaufgabe nicht erforderlich ist,	



Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))	Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b> , <b>Streichung</b> , <b>Verschoben</b> )	Bemerkung/ Begründung
4.2.2 Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Kabelanlagen oder Stromversorgungsanlagen,	4.2.2 <b>Erstellung, vollständige Erneuerung oder Maßnahme</b> <del>Änderungen oder Ergänzungen</del> an bestehenden Kabelanlagen <del>oder Stromversorgungsanlagen</del> ,	„oder Stromversorgungsanlagen,“ wurde gestrichen, da bereits in Punkt 4.2.13 aufgezählt
4.2.3 Rückbau von Anlagen oder Anlagenteilen ohne Rückwirkung auf in Betrieb befindliche Betriebsanlagen, wie Rückbau von Sprechstellen,	4.2.3 Rückbau von Anlagen oder Anlagenteilen ohne Rückwirkung auf in Betrieb befindliche Betriebsanlagen, wie Rückbau von Sprechstellen,	
4.2.4 Verlegung der Bedienstelle einer Televisionsanlage für betriebswichtige Überwachungsfunktionen bei Verwendung der vorhandenen Anlagentechnik,	4.2.4 <b>Erstellung, vollständige Erneuerung oder Maßnahme an</b> <del>Verlegung</del> der Bedienstelle einer Televisionsanlage für betriebswichtige Überwachungsfunktionen bei Verwendung der vorhandenen Anlagentechnik,	
4.2.5 Änderung der Lautsprecheranzahl ohne Veränderung der Innenanlage, sofern nicht Brandschutz- und Rettungswegkonzepte betroffen sind,	4.2.5 <b>Erstellung, vollständige Erneuerung oder Maßnahme an</b> <del>Änderung der</del> Lautsprecheranzahl ohne Veränderung der Innenanlage, sofern nicht Brandschutz- und Rettungswegkonzepte betroffen sind,	
4.2.6 vorübergehende Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, bei denen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird,	4.2.6 vorübergehende Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, bei denen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird,	
4.2.7 Mehrung oder Minderung der Anzahl von Telekommunikationsbedienplätzen, wobei die Mindestanzahl von zwei Bedienplätzen nicht unterschritten werden darf und alle betriebswichtigen Verbindungen noch bedienbar bleiben müssen,	4.2.7 <b>Erstellung, vollständige Erneuerung oder Maßnahme an</b> <del>Mehrung oder Minderung der Anzahl von</del> Telekommunikationsbedienplätzen, wobei die Mindestanzahl von zwei Bedienplätzen nicht unterschritten werden darf und alle betriebswichtigen Verbindungen noch bedienbar bleiben müssen,	
4.2.8 Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Sprachkommunikation in Werkbereichen,	4.2.8 Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Sprachkommunikation in Werkbereichen,	
4.2.9 Änderung der zugeordneten Tastenbelegung zu den Bedienplätzen durch Umprogrammierung oder Umschaltung in den Bedienplatzsystemen ohne Außenwirkung auf bestehende Sprechverbindungen,	4.2.9 Änderung der zugeordneten Tastenbelegung zu den Bedienplätzen durch Umprogrammierung oder Umschaltung in den Bedienplatzsystemen ohne Außenwirkung auf bestehende Sprechverbindungen,	
4.2.10 Neueinrichtung, Änderung oder Löschung von GSM-R-Gruppenrufen, GSM-R-	4.2.10 Neueinrichtung, Änderung oder Löschung von GSM-R-Gruppenrufen, GSM-R-	



<b>Geltende Fassung EIGV (Stand: Geändert durch Art. 2 V v. 17.6.2020 (BGBl. I S. 1298))</b>	<b>Anpassungsvorschläge im Bereich Infrastruktur zu bauaufsichtlichen Verfahren (Format: Original, <b>Ergänzung</b>, <b>Streichung</b>, <b>Verschoben</b>)</b>	<b>Bemerkung/ Begründung</b>
Tastenbelegungen, GSM-R-Konferenzbrücken und GSM-R-Kurzwahlen (bahnbetriebliche Netzkonfiguration), ausgenommen Notruffunktionen,	Tastenbelegungen, GSM-R-Konferenzbrücken und GSM-R-Kurzwahlen (bahnbetriebliche Netzkonfiguration), ausgenommen Notruffunktionen,	
4.2.11 Baumaßnahmen an Leitstellen oder Änderung von Managementsystemen zur Überwachung sicherheitsrelevanter Anlagen,	4.2.11 Baumaßnahmen an Leitstellen oder Änderung von Managementsystemen zur Überwachung sicherheitsrelevanter Anlagen,	
4.2.12 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei Tagen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist,	4.2.12 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei Tagen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist,	
4.2.13 Baumaßnahmen an Stromversorgungsanlagen,	4.2.13 Baumaßnahmen an Stromversorgungsanlagen,	
4.2.14 Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Reisendeninformation nach der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 ohne Sicherheitsaufgaben in Bahnhofsbereichen.	4.2.14 Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Reisendeninformation nach der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 ohne Sicherheitsaufgaben in Bahnhofsbereichen.	
	4.2.15 <b>Erstellung, vollständige Erneuerung oder Maßnahme an Telekommunikations-Plattformen, solange die Funktion der Telekommunikations-Plattform für die Erfüllung der Sicherheitsaufgabe nicht erforderlich ist oder die Sicherheitsaufgabe auf der Ebene der einzelnen Anwendung/des einzelnen Dienstes definiert ist und Rückwirkungsfreiheit zu den sicherheitsrelevanten Systemen gewährleistet ist.</b>	Andere Baumaßnahmen an TK-Anlagen, die keine Sicherheitsaufgabe erfüllen, werden bereits in Anlage 5 gelistet. Da die bestehende Liste aktuell noch nicht moderne Systeme (z. B. IMS-Plattformen) berücksichtigt, soll die Liste hiermit ergänzt werden.